ibbs
Seminare für Betriebsräte

Wahl2022
Betriebsrat
ibbs

INFORMATIONEN FÜR EINE
ERFOLGREICHE BETRIEBSRATWAHL

VEREINFACHTES WAHLVERFAHREN

TERMINPLAN FÜR DEN WAHLVORSTAND

KURZ UND BÜNDIG

DAS IBBS STELLT SICH VOR

Hohe Qualität und Individualität.
- Seminargruppen mit maximal 12 Personen
- Praxisorientierte, leicht verständliche Seminarmaterialien
- Gesetzessammlung zum Arbeits- und Sozialrecht für jeden Teilnehmer

Referenten aus der Praxis.
- Mehr als 180 Referenten aus den verschiedenen Fachbereichen
- Namhafte Arbeitsrichter der Landesarbeitsgerichte und des Bundesarbeitsgerichtes, über 50 weitere Arbeitsrichter, Fachanwälte für Arbeitsrecht, Diplom-Betriebswirte, Diplom-Psychologen, Konflikttrainer etc.
- Betriebspraktiker, d.h. ehemalige und freigestellte Betriebsräte, als Praxis-Coaches

Unabhängig arbeitnehmerorientiert.
- Unabhängig, weder von Arbeitgeberverbänden noch von Gewerkschaften unterstützt
- Klare Interessenposition für Arbeitnehmervertreter

Absolute Themenvielfalt.
- Mehr als 150 verschiedene Seminarthemen für Betriebsräte
- Umfangreiche Angebote für besondere Funktionsträger (Wirtschaftsausschuss, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat etc.)

Ihr Ansprechpartner.
- Wir stehen Ihnen auch im „betriebsrätlichen Alltag“ helfend zur Seite.
- Wir unterstützen Sie bei der Lösung von Problemen.
- Wir kommen zu Ihnen in die Betriebsratssitzung.

Ihre BR-Hotline 03445-261073-0.
- Sie haben Fragen - Wir die antworten.
- Nutzen Sie die BR-Hotline - kostenlos.

Beratung und Sachverständigentätigkeit.
- Über 561 Einigungsstellenverfahren, 795 -mal Unterstützung von Betriebsräten durch Sachverständige
- Arbeitsgerichtliche Vertretung durch unsere Rechtsanwälte in 1.134 Sachverhalten

60 Seminarstandorte. Attraktives Kulturprogramm.
- In Ihrer Nähe – 214 Hotels an 60 Standorten
- Gut erreichbare und qualitativ hochwertige 4-Sterne-Hotels
- Stadtführung und gemeinsamer Besuch einer Kulturveranstaltung nach dem Seminar inklusive.
- Gemeinsame Seminarabende mit den Teilnehmern und dem Referenten

ALLES WISSENSWERTE ÜBER UNS

HISTORISCHER ABRISS von den Anfängen bis heute

1990
Gründung und Durchführung der ersten Seminare

1992
Anerkennung als Bildungsträger durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von Schulungen für Betriebsräte

1995
An insgesamt 5 Seminarstandorten werden 780 Betriebsräte qualifiziert

1998
Aufbau weiterer Seminarstandorte in Deutschland und Europa. Erweiterung des Referentenkreises und des
Seminarangebotes.

2001
19 innerdeutsche und 5 europäische Seminarstandorte.

2002
Erste Kooperationen mit namhaften Rechtsanwaltskanzleien zur Rechtsberatung von Betriebsräten.

2004
Erstmals sind mehr als 100 Referenten für das Institut tätig. Die Zahl der Schulungsteilnehmer beträgt über 2.000 Personen.

2006
Weiterer Aufbau von Seminarstandorten, deutschlandweit werden Betriebsräte an 30 Standorten geschult. Knapp 2.600 Schulungsteilnehmer im Jahr.

2007-2008
Der Referentenpool umfaßt knapp 135 Dozenten und Sachverständige. Rechtsberatungskooperationen mit 15 Rechtsanwaltskanzleien für kollektives Arbeitsrecht; mehr als 350 Betriebsräte wurden in Streitigkeiten durch unsere Partner-Kanzleien vertreten. Insgesamt steigt die Zahl der Teilnehmer auf über 3.800 an.

2009
Gründung der Beratungsgesellschaft „ibbs consulting“ mit insgesamt 112 Consultants zur professionellen Beratung von Betriebsräten. 142 Sachverständigentätigkeiten und 94 Einigungsstellenverfahren.

2012
Ausbau der Beratungstätigkeit für Betriebsräte auf knapp 500 Beratungstage im laufenden Jahr. Zertifizierte Ausbildungsreihen zum Sucht- und Mobbingbeauftragten.

2013
Errichtung des Buchshops für Betriebsräte unter ibbs-medien.de, erste eigene Verlagspublikationen für Betriebsräte.

Anhang: Terminplan für das vereinfachte einstufige Wahlverfahren (Betriebe mit Betriebsrat)

Der Terminplan ist als Arbeitshilfe gedacht. Der Plan geht in den Ziffern 1 und 2 von einem Betrieb mit bestehendem Betriebsrat aus, der ordnungsgemäß einen Wahlvorstand bestellt. Besteht kein Betriebsrat oder bestellt dieser den Wahlvorstand nicht, kann nach Bestellung des Wahlvorstands durch Gesamt-, Konzernbetriebsrat oder Arbeitsgericht dem Terminplan ab Ziffer 3 gefolgt werden. In die Spalte „Termine“ muss der für die konkrete Wahldurchführung maßgebliche Kalendertag eingetragen werden. In der Spalte „Erledigungsvermerke“ ist der Stand der Bearbeitung der Aufgaben einzutragen.

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	Gesetzliche Fristen	Rechts-grundlagen	Termine	Erledigungs-vermerke
1.	Feststellung des Endes der Amtszeit		§ 21 BetrVG		
2.	Bestellung des Wahlvorstands durch den bisherigen Betriebsrat möglichst sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit	Spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit	§ 17a Nr. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 BetrVG		
3.	Erste Sitzung des Wahlvorstands, Beschluss einer Geschäftsordnung, Aufstellung eines Arbeitsplans	Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands	§ 18 Abs. 1 Satz 1 BetrVG; § 36 Abs. 1 Satz 1 WO		
4.	Maßnahmen zur Einleitung der Wahl:	Unverzüglich in der Zeit bis zum Erlass des Wahlausschreibens			
	• Aufstellung der Wählerliste einschließlich der überlassenen Arbeitnehmer, getrennt nach den Geschlechtern		§§ 36 Abs. 1, 2 Abs. 1 WO § 7 BetrVG		
	• Feststellung der Zahl der (wahlberechtigten) Arbeitnehmer und Festlegung der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder		§§ 9 und 11 BetrVG		
	• Festlegung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht		§§ 36 Abs. 4, 32 und 5 WO; § 15 Abs. 2 BetrVG		
	• Festlegung von Ort, Tag und Zeit der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe		§§ 36 Abs. 3, 35, 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 WO		
	• Festlegung von Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebs–rats		§§ 36 Abs. 3, 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 WO		
	• Festlegung von Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung		§§ 36 Abs. 3, 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15, 34 Abs. 3 WO		
5.	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens und/ oder (ergänzend) in elektronischer Form	Der Wahlvorstand erlässt unverzüglich das Wahlausschreiben	§§ 36 Abs. 3 Satz 2, 31 Abs. 2 WO		

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	Gesetzliche Fristen	Rechts-grundlagen	Termine	Erledigungs-vermerke
6.	Auslegen der Wählerliste und der Wahlordnung und/ oder (ergänzend) in elektronischer Form	Gleichzeitig mit dem Aushang des Wahlausschreibens	§§ 36 Abs. 1, 2 Abs. 4 WO		
7.	Letzter Tag für Einsprüche gegen die Wählerliste	Drei Tage nach Aushang des Wahlausschreibens	§§ 36 Abs. 1, 30 Abs. 2 WO		
8.	Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	§ 36 Abs. 5 Satz 1 WO i.V.m. § 14a Abs. 3 Satz 2 BetrVG		
9.	Schriftliche Bestätigung der Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge	Unverzüglich, Prüfung möglichst binnen zwei Arbeitstagen nach Einreichung der Wahlvorschläge, aber noch vor Ablauf der Wochenfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge	§§ 36 Abs. 5 Satz 2, 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 WO		
10. *)	Aufforderung zur Erklärung, welche Unterschrift bei Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge aufrechterhalten werden soll; Setzung einer angemessenen Frist von längstens drei Arbeitstagen	Unverzüglich nach Feststellung, aber noch vor Ablauf der Wochenfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge	§§ 36 Abs. 5 Satz 2, 6 Abs. 5 WO		
11. *)	Mitteilung der Ungültigkeit oder Beanstandung von Wahlvorschlägen gegenüber dem jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlags	Unverzüglich nach Feststellung; Beanstandung setzt Mängelbeseitigungsfrist von drei Arbeitstagen in Lauf; aber noch vor Ablauf der Wochenfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge	§§ 36 Abs. 5 Satz 2, 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 1 und 2, 27 WO		
12.	Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch Aushang und/oder (ergänzend) in elektronischer Form	Spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats	§ 36 Abs. 5 Satz 3 WO		
13.	Technische Wahlvorbereitungen: Anfertigung des Stimmzettels (Bewerber in alphabetischer Reihenfolge) und der Wahlumschläge sowie Beschaffung von Wahlurnen, Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 1 Satz 2 und 4, 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 12 Abs. 1 WO		

*) falls erforderlich

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	Gesetzliche Fristen	Rechts-grundlagen	Termine	Erledigungs-vermerke
14.	Letzter Tag der Beantragung der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe durch Beschäftigte, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen können	Spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 1 WO		
15.	Versendung der Wahlunterlagen für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass die Rücksendung noch vor Abschluss der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe möglich ist	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 1 Satz 3, 24 Abs. 1 WO		
16. *)	Neue Bekanntgabe des Orts, des Tags und der Zeit der öffentlichen Stimmauszählung wegen Beantragung nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe	Unverzüglich nach dem Fristablauf für die Antragstellung	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 2 WO		
17.	Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerliste	Spätestens am Tag vor der Wahlversammlung	§§ 36 Abs. 1 Satz 3, 30 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 5 WO		
18.	Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats Abschluss der persönlichen Stimmabgabe Versiegelung und Aufbewahrung der Urne bei nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe	Spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats	§§ 36 Abs. 3, 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 WO §§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 1 Satz 3 und 4, 12 Abs. 4 §§ 34 Abs. 2, 36 Abs. 2 Satz 3 WO		
19. *)	Letzter Tag der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe	Spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten bei der Rücksendung der Wahlunterlagen	§§ 36 Abs. 4, 35 WO; § 14a Abs. 4 BetrVG; § 36 Abs. 2 Satz 3 WO		
20. *)	Öffnung der Freiumschläge und Entnahme der Wahlumschläge der Briefwähler in einer öffentlichen Sitzung	Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 3 WO		
21.	Öffentliche Stimmauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3, 35 Abs. 4 WO		
22.	Feststellung und Niederschrift des Wahlergebnisses	Unverzüglich nach Abschluss der Stimmauszählung	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3, 16 und 23 Abs. 1 WO		

*) falls erforderlich

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	Gesetzliche Fristen	Rechts-grundlagen	Termine	Erledigungs-vermerke
23.	Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten von der Wahl	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 4, 34 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 1 WO		
24.	Abnahme bzw. Löschung bisheriger Bekanntmachungen	Am Tag nach der Wahlversammlung	§§ 36 Abs. 3 Satz 2, 31 Abs. 2, 36 Abs. 5 Satz 3, 2 Abs. 4 Satz 1 WO		
25.	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, 23 Abs. 2 WO		
26.	Bekanntmachung der Gewählten durch Aushang und/oder (ergänzend) in elektronischer Form	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2, 18 WO		
27.	Übersendung je einer Abschrift der Wahlniederschrift an den Arbeitgeber sowie an die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2, 18 Satz 2 WO		
28.	Einberufung der konstituierenden Sitzung des gewählten Betriebsrats	Vor Ablauf von einer Woche nach der öffentlichen Stimmauszählung	§ 36 Abs. 2 Satz 3 WO; § 29 Abs. 1 BetrVG		
29.	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG		
30.	Abnahme der Bekanntmachung der gewählten Betriebsratsmitglieder	Am Tag nach dem Ablauf von zwei Wochen seit dem Aushang	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2, 18 Satz 1 WO		
31.	Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschläge	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist	§ 26 Abs. 2 Satz 2 WO		
32.	Übergabe der Wahlakten an den Betriebsrat und Aufbewahrung der Wahlakten durch den Betriebsrat	Mindestens bis zur Beendigung der Amtszeit des gewählten Betriebsrats	§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2, 19 WO i.V.m. § 21 BetrVG		

Terminplan für das vereinfachte zweistufige Wahlverfahren (Betriebe ohne Betriebsrat)

Der Terminplan ist als Arbeitshilfe gedacht. In die Spalte „Termine“ muss der für die konkrete Wahldurchführung maßgebliche Kalendertag eingetragen werden. In der Spalte „Erledigungsvermerke“ ist der Stand der Bearbeitung der Aufgaben einzutragen.

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	Gesetzliche Fristen	Rechts-grundlagen	Termine	Erledigungs-vermerke
1.	Einladung zur ersten Wahlversammlung u. a. mit dem Hinweis, dass nur bis zum Ende der ersten Wahlversammlung Wahlvorschläge gemacht werden können, durch Aushang und/oder (ergänzend) in elektronischer Form	Spätestens sieben Tage vor der ersten Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands	§§ 17a Nr. 3, 14a Abs. 1 BetrVG; § 28 WO; § 14a Abs. 2 BetrVG; § 33 Abs. 1 WO		
1a)	Aufforderung an den Arbeitgeber, die für die Erstellung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen	Nach Aushang der Einladung zur ersten Wahlversammlung	§ 28 Abs. 2 WO		
2.	Erste Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands		§§ 14a Abs. 1, 17a Nr. 3 BetrVG; § 29 WO		
3.	Maßnahmen des Wahlvorstands zur Einleitung der Wahl:	Während der ersten Wahlversammlung			
	• Aufstellung der Wählerliste einschließlich der überlassenen Arbeitnehmer, getrennt nach den Geschlechtern		§ 30 Abs. 1 Satz 3 WO		
	• Feststellung der Zahl der (wahlberechtigten) Arbeitnehmer und Festlegung der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder		§§ 9 und 11 BetrVG		
	• Festlegung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht		§§ 32 und 5 WO; § 15 Abs. 2 BetrVG		
	• Festlegung von Ort, Tag und Zeit der zweiten Wahlversammlung		§ 14a Abs. 1 BetrVG; § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 WO		
	• Festlegung von Ort, Tag und Zeit der schriftlichen, nachträglichen Stimmabgabe		§ 14a Abs. 4 BetrVG; §§ 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13, 35 Abs. 1 WO		
	• Festlegung von Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung		§§ 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 15, 34 Abs. 3, 35 Abs. 4 WO		

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	Gesetzliche Fristen	Rechts-grundlagen	Termine	Erledigungs-vermerke
4.	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens und/ oder (ergänzend) in elektronischer Form	Auf der ersten Wahlversammlung	§ 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WO		
5.	Auslegen der Wählerliste und der Wahlordnung und/ oder (ergänzend) in elektronischer Form	Gleichzeitig mit dem Aushang des Wahlausschreibens	§§ 30 Abs. 1 Satz 6, 2 Abs. 4 WO		
6.	Letzter Tag für Einsprüche gegen die Wählerliste	Drei Tage nach Aushang des Wahlausschreibens	§ 30 Abs. 2 WO		
7.	Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen	Bis zum Ende der ersten Wahlversammlung	§ 33 Abs. 1 Satz 2 WO		
8.	Schriftliche Bestätigung der Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge	Während der ersten Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 2 und 3, 7 Abs. 1 und 2 WO		
9. *)	Aufforderung zur Erklärung, welche Stützerklärung/ Stützunterschrift bei Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge aufrechterhalten werden soll	Unverzüglich nach Feststellung auf der ersten Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 2 Satz 2, 6 Abs. 5 Satz 2 WO		
10. *)	Mitteilung der Ungültigkeit oder Beanstandung von Wahlvorschlägen gegenüber dem jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlags	Unverzüglich nach Feststellung auf der ersten Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 3, 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 1 und 2, 27 WO		
11.	Bekanntmachung der Wahlvorschläge durch Aushang und/oder (ergänzend) in elektronischer Form	Unmittelbar nach Abschluss der ersten Wahlversammlung	§§ 33 Abs. 4, 31 Abs. 2 WO		
12.	Technische Wahlvorbereitungen: Anfertigung des Stimmzettels (Bewerber in alphabetischer Reihenfolge) und der Wahlumschläge sowie Beschaffung von Wahlurnen, Einrichtung des Wahllokals	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	§§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 4, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 12 Abs. 1 WO		
13.	Letzter Tag der Beantragung der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe durch Beschäftigte, die an der zweiten Wahlversammlung nicht teilnehmen können	Spätestens drei Tage vor der zweiten Wahlversammlung	§ 35 Abs. 1 WO		
14.	Versendung der Wahlunterlagen für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe	So rechtzeitig, dass die Rücksendung noch vor Abschluss der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe möglich ist	§§ 35 Abs. 1 Satz 3, 24 Abs. 1 WO		

*) falls erforderlich

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	Gesetzliche Fristen	Rechts-grundlagen	Termine	Erledigungs-vermerke
15. *)	Neue Bekanntgabe des Orts, des Tags und der Zeit der öffentlichen Stimmaus-zählung wegen nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe	Unverzüglich nach dem Fristablauf für die Antragstellung	§ 35 Abs. 2 WO		
16.	Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Ein-sprüche gegen die Wählerliste	Spätestens am Tag vor der zweiten Wahl-versammlung	§§ 30 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 2 Satz 4 WO		
17.	Tag der zweiten Wahlversamm-lung zur Wahl des Betriebsrats Abschluss der persönlichen Stimmabgabe Versiegelung und Aufbewah-rung der Urne bei nachträg-licher schriftlicher Stimmabgabe	Eine Woche nach der ersten Wahlversammlung	§ 14a Abs. 1 Satz 3 und 4 BetrVG; § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 WO §§ 34 Abs. 1 Satz 3 und 4, 12 Abs. 4 WO § 34 Abs. 2 WO		
18. *)	Letzter Tag der nachträg-lichen schriftlichen Stimm-abgabe	Rechtzeitig im An-schluss an die zweite Wahlversammlung, aber unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten bei der Rücksendung der Wahlunterlagen	§ 14a Abs. 4 BetrVG; § 31 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 WO		
19. *)	Öffnung der Freiumschläge und Entnahme der Wahlum-schläge der Briefwähler in einer öffentlichen Sitzung	Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schrift-liche Stimmabgabe	§ 35 Abs. 3 WO		
20.	Öffentliche Stimmauszählung	Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe	§§ 34 Abs. 3, 35 Abs. 4 WO		
21.	Feststellung und Nieder-schrift des Wahlergebnisses	Unverzüglich nach Abschluss der Stimm-auszählung	§§ 34 Abs. 3, 35 Abs. 4, 21, 34 Abs. 4 und 5, 22, 23 WO		
22.	Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten von der Wahl	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	§§ 34 Abs. 3 Satz 2, 35 Abs. 4, 23 Abs. 1, 17 Abs. 1 WO		
23.	Abnahme bzw. Löschung bisheriger Bekannt-machungen	Am Tag nach der zweiten Wahlversammlung	§§ 31 Abs. 2, 33 Abs. 4, 2 Abs. 4 Satz 1 WO		
24.	Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	§§ 34 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5, 23 Abs. 2 WO		

 *) falls erforderlich

Nr.	Ereignisse/Aufgaben/ Verantwortlichkeit	Gesetzliche Fristen	Rechts-grundlagen	Termine	Erledigungs-vermerke
25.	Bekanntmachung der Gewählten durch Aushang und/oder (ergänzend) in elektronischer Form	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 34 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2, 18 WO		
26.	Übersendung je einer Abschrift der Wahlniederschrift an den Arbeitgeber sowie an die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen	§§ 34 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2, 18 Satz 2 WO		
27.	Einberufung der konstituierenden Sitzung des gewählten Betriebsrats	Vor Ablauf von einer Woche nach der öffentlichen Stimmauszählung	§ 29 Abs. 1 BetrVG		
28.	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl	Zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG		
29.	Abnahme der Bekanntmachung der gewählten Betriebsratsmitglieder	Am Tag nach dem Ablauf von zwei Wochen seit dem Aushang	§§ 34 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2, 18 Satz 1 WO		
30.	Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlumschläge	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist	§ 26 Abs. 2 Satz 2 WO		
31.	Übergabe der Wahlakten an den Betriebsrat und Aufbewahrung der Wahlakten durch den Betriebsrat	Mindestens bis zur Beendigung der Amtszeit des gewählten Betriebsrats	§§ 34 Abs. 3 Satz 2, 23 Abs. 1 Satz 2, 19 WO i.V.m. § 21 BetrVG		

Mustertexte (Schreiben, Aushänge, Formulare, Beschlüsse und Checkliste)

1. Nur einstufiges Wahlverfahren (Betriebsratswahl mit bestelltem Wahlvorstand):

VE M 01a: Mustervereinbarung: Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens in Betrieben mit 51 bis 100 Wahlberechtigten
VE M 01b: Musterbeschluss: Bestellung des Wahlvorstands durch den BR
VE M 01c: Musterbeschluss: Bestellung des Wahlvorstands durch den GBR/KBR
VE M 01d: Musterschreiben: Mitteilung des BR/GBR/KBR an die Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Bestellung
VE M 01e: Musterschreiben: Mitteilung des BR/GBR/KBR an die im Betrieb vertretene Gewerkschaft über die Bestellung eines Wahlvorstands
VE M 02: Musterbeschluss: Geschäftsordnung des Wahlvorstands
VE M 03: Musterschreiben des Wahlvorstands an den Arbeitgeber wegen der Auskünfte zur Erstellung der Wählerliste
VE M 04: Musteraushang: Wahlausschreiben
VE M 05: Musterschreiben: Mitteilung an Beschäftigten über Bescheidung des Einspruchs gegen die Wählerliste
VE M 06: Musterformular: Wahlvorschlag
VE M 07a: Musterschreiben für Bestätigung des Zeitpunkts der Einreichung eines Wahlvorschlags
VE M 07b: Musterschreiben: Mitteilung an Unterzeichner/in eines Wahlvorschlags wegen mehrfacher Stützunterschriften
VE M 07c: Musterschreiben: Mitteilung an Wahlvorschlagsvertreter/in wegen eines unheilbaren Mangels eines Wahlvorschlags
VE M 07d: Musterschreiben: Mitteilung an Wahlvorschlagsvertreter/in wegen eines heilbaren Mangels des Wahlvorschlags
VE M 08: Musteraushang: Bekanntmachung, dass die Betriebsratswahl nicht stattfinden kann

2. Nur zweistufiges Wahlverfahren (Betriebsratswahl mit gewähltem Wahlvorstand):

VZ M 01: Musteraushang: Einladung zur ersten Wahlversammlung
VZ M 02: Musterschreiben: Benachrichtigung des Arbeitgebers über die Durchführung der ersten Wahlversammlung und Bitte um Aushändigung der Unterlagen nach § 28 Abs. 2 WO
VZ M 03: Musterbeschluss: Geschäftsordnung des Wahlvorstands
VZ M 04: Mustercheckliste: Durchführung der ersten Wahlversammlung
VZ M 05: Musteraushang: Wahlausschreiben
VZ M 06: Musterformular: Wahlvorschlag
VZ M 07: Musteraushang: Bekanntmachung, dass die Betriebsratswahl nicht stattfinden kann
VZ M 08: Musterschreiben: Mitteilung an Beschäftigten über Bescheidung des Einspruchs gegen die Wählerliste

3. Ein- und zweistufiges Wahlverfahren:

VEZ M 09: Musteraushang: Bekanntmachung der Wahlvorschläge
VEZ M 10: Musterschreiben: Antrag eines Beschäftigten auf Aushändigung der Wahlunterlagen (nachträgliche schriftliche Stimmabgabe)
VEZ M 11: Musteraushang: Bekanntmachung der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe nach § 35 Abs. 2 WO und von Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Stimmauszählung
VEZ M 12: Musterbegleitschreiben an Briefwähler
VEZ M 13: Musterstimmzettel
VEZ M 14: Musterformular: Persönliche Erklärung bei schriftlicher Stimmabgabe
VEZ M 15: Musterformular: Merkblatt Briefwahl
VEZ M 16: Musterformular: Wahlniederschrift
VEZ M 17: Musterbegleitschreiben an den Arbeitgeber/die im Betrieb vertretene Gewerkschaft bei Übersendung der Wahlniederschrift
VEZ M 18: Musterschreiben: Benachrichtigung der gewählten BR-Mitglieder
VEZ M 19: Musteraushang: Bekanntmachung der gewählten BR-Mitglieder
VEZ M 20: Musterschreiben: Einladung der gewählten BR-Mitglieder zur konstituierenden Sitzung des BR
VEZ M 21: Musterschreiben: Benachrichtigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des BR

1. Nur einstufiges Wahlverfahren (Betriebsratswahl mit bestelltem Wahlvorstand)

VE M 01a: Mustervereinbarung: Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens in Betrieben mit 51 bis 100 Wahlberechtigten – Vereinfachtes einstufiges Wahlverfahren

Vereinbarung

zur Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens
zur Wahl eines Betriebsrats
in dem Betrieb

..... nach § 14a Abs. 5 BetrVG

zwischen

dem Wahlvorstand zur Wahl eines Betriebsrats
in dem Betrieb .....,

vertreten durch den/die Wahlvorstandsvorsitzende/n .....,

..... (Adresse)
(im Folgenden: Wahlvorstand)

und

der .....,

vertreten durch den/die Geschäftsführer/in .....,

..... (Adresse)
(im Folgenden: Arbeitgeber)

1. Der Wahlvorstand und der Arbeitgeber stimmen überein, dass im Betrieb ..... in der Regel wahlberechtigte Arbeitnehmer/innen in einer Größenordnung von 51 bis maximal 100 beschäftigt sind.

2. Der Wahlvorstand und der Arbeitgeber vereinbaren für die Betriebsratswahl im Betrieb ..... hiermit die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens gemäß § 14a Abs. 5 BetrVG.

3. Dieser Vereinbarung kommt keine Dauerwirkung zu. Sie gilt nur für die Betriebsratswahl, die als erste nach Abschluss dieser Vereinbarung durchgeführt wird.

.....
Ort, Datum

.....	.....
Wahlvorstandsvorsitzende/r	Arbeitgeber

.....
.....
....
(Adresse des Betriebsrats) (Ort, Datum)

– Der Betriebsrat –

Beschluss Nr.: _ /20 _

Der Betriebsrat stellt fest, dass seine Amtszeit am ..... enden wird. Gemäß §§ 16 Abs. 1, 17a Nr. 1 u. 2 BetrVG hat der Betriebsrat spätestens vier Wochen vor Ablauf dieses Termins, spätestens am ....., einen aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Wahlvorstand und eine/n von ihnen als Vorsitzende/n zu bestellen.

Daher bestellt der Betriebsrat einen aus drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Wahlvorstand.

Zu Mitgliedern des Wahlvorstands werden folgende Wahlberechtigte bestellt:
Frau/Herr ..... (Vorsitzende/r)
Frau/Herr ..... (stellv. Vorsitzende/r)
Frau/Herr .....

Zu Ersatzmitgliedern werden folgende Wahlberechtigte bestellt, die in der Reihenfolge ihrer Auflistung für alle regulären Mitglieder des Wahlvorstands nachrücken können:

Frau/Herr .....
Frau/Herr .....
Frau/Herr .....

Abstimmungsergebnis: ..... Ja-Stimmen ☐ Damit ist der Antrag angenommen*
..... Nein-Stimmen ☐ Damit ist der Antrag abgelehnt*
..... Enthaltungen **Zutreffendes bitte ankreuzen*

....
(Betriebsratsvorsitzende/r) (weiteres Betriebsratsmitglied/Schriftführer/in)

Anlage: Anwesenheitsliste (eigenhändiger Eintrag eines jeden Betriebsratsmitglieds)

.....

.....

....

(Unternehmens- bzw. Konzernadresse) (Ort, Datum)

– Der Gesamtbetriebsrat* –/– Der Konzernbetriebsrat* –

Beschluss Nr.: ___/20__

☐ (Betriebe mit Betriebsrat) Der Gesamtbetriebsrat*/Konzernbetriebsrat* stellt fest, dass die Amtszeit des Betriebsrats in dem Betrieb ..... am ..... enden wird. Gemäß §§ 16 Abs. 1, 17a Nr. 1 u. 2 BetrVG hat der Betriebsrat spätestens vier Wochen vor Ablauf dieses Termins, spätestens am ....., einen aus drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Wahlvorstand und eine/n von ihnen als Vorsitzende/n zu bestellen. Gemäß §§ 16 Abs. 3, 17a Nr. 1, 17 Abs. 1 BetrVG kann auch der Gesamtbetriebsrat*/Konzernbetriebsrat* einen Wahlvorstand bestellen, falls drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Betriebsrats kein Wahlvorstand besteht. Dieser Zeitpunkt ist nunmehr am ..... abgelaufen, ohne dass ein Wahlvorstand vom Betriebsrat bestellt worden ist.

☐ (Betriebsratslose Betriebe) Der Gesamtbetriebsrat*/Konzernbetriebsrat* stellt fest, dass in dem Betrieb ..... noch kein Betriebsrat besteht. Nach § 17a BetrVG i.V.m. § 17 Abs. 1 BetrVG bestellt der Gesamtbetriebsrat oder, falls ein solcher nicht besteht, der Konzernbetriebsrat einen aus drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Wahlvorstand.

Daher bestellt der Gesamtbetriebsrat*/Konzernbetriebsrat* einen aus drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Wahlvorstand. Dieser darf ausschließlich aus betriebsangehörigen Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen bestehen.

Zu Mitgliedern des Wahlvorstands werden folgende Wahlberechtigte bestellt:

Frau/Herr ..... (Vorsitzende/r)

Frau/Herr ..... (stellv. Vorsitzende/r)

Frau/Herr .....

Zu Ersatzmitgliedern werden folgende Wahlberechtigte bestellt, die in der Reihenfolge ihrer Auflistung für alle regulären Mitglieder des Wahlvorstands nachrücken können:

Frau/Herr .....

Frau/Herr .....

Frau/Herr .....

Abstimmungsergebnis:

..... Ja-Stimmen ☐ Damit ist der Antrag angenommen**

..... Nein-Stimmen ☐ Damit ist der Antrag abgelehnt**

..... Enthaltungen

**Unzutreffendes bitte streichen*

***Zutreffendes bitte ankreuzen*

....

(Konzern- bzw. Gesamtbetriebsratsvorsitzende/r) (weiteres Konzern- bzw. Gesamtbetriebsratsmitglied/Schriftführer/in)

Anlage: Anwesenheitsliste (eigenhändiger Eintrag eines jeden Gesamtbetriebsrats-*/Konzernbetriebsrats-Mitglieds*)

.....

.....

....

(Betriebs-, Unternehmens- bzw. Konzernadresse) (Ort, Datum)

– Der Betriebsrat* –/– Der Gesamtbetriebsrat* –/– Der Konzernbetriebsrat* –

**Unzutreffendes bitte streichen*

An

Frau/Herrn

.....

.....

(Straße)

.....

(Ort)

Mitteilung über Ihre Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstands

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,.....,

der Betriebsrat*/Gesamtbetriebsrat*/Konzernbetriebsrat* teilt Ihnen mit, dass Sie zum Mitglied des Wahlvorstands zur Wahl eines Betriebsrats in dem Betrieb ..... gewählt worden sind. Er hat in seiner Sitzung am .....folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zu Mitgliedern des Wahlvorstands wurden bestellt:
   Frau/Herr .....
   Frau/Herr .....
   Frau/Herr .....

2. Zu Ersatzmitgliedern wurden folgende Wahlberechtigte bestellt, die in der Reihenfolge ihrer Auflistung für alle regulären Mitglieder des Wahlvorstands nachrücken können:
   Frau/Herr .....
   Frau/Herr .....
   Frau/Herr .....

3. Frau/Herr ..... wurde als Vorsitzende/r und
   Frau/Herr ..... wurde als ihre/sein Stellvertreter/in bestellt.

Der Betriebsrat*/Gesamtbetriebsrat*/Konzernbetriebsrat* gratuliert Ihnen zu Ihrer Bestellung und wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Mitarbeit im Wahlvorstandsgremium.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Betriebsrats-*/Gesamtbetriebsrats-*/Konzernbetriebsratsvorsitzende/r*)

.....

.....

....

(Betriebs-, Unternehmens- bzw. Konzernadresse) (Ort, Datum)

– Der Betriebsrat*–/– Der Gesamtbetriebsrat*–/– Der Konzernbetriebsrat* –

**Unzutreffendes bitte streichen*

An

die im Betrieb vertretene Gewerkschaft:

.....

.....

(Straße)

.....

(Ort)

Mitteilung über die Bestellung eines Wahlvorstands

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Betriebsrat*/Gesamtbetriebsrat*/Konzernbetriebsrat* teilt Ihnen mit, dass er für die Wahl eines Betriebsrats in dem Betrieb ..... einen Wahlvorstand bestellt hat. Er hat in seiner Sitzung am ..... folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zu Mitgliedern des Wahlvorstands wurden folgende Wahlberechtigte bestellt:
   Frau/Herr .....
   Frau/Herr .....
   Frau/Herr .....

2. Zu Ersatzmitgliedern wurden folgende Wahlberechtigte bestellt, die in der Reihenfolge ihrer Auflistung für alle regulären Mitglieder des Wahlvorstands nachrücken können:
   Frau/Herr .....
   Frau/Herr .....
   Frau/Herr .....

3. Frau/Herr ..... wurde als Vorsitzende/r und
   Frau/Herr ..... wurde als ihre/sein Stellvertreter/in bestellt.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Betriebsrats-*/Gesamtbetriebsrats-*/Konzernbetriebsratsvorsitzende/r*)

.....

.....

....

(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

Beschluss Nr.: ___/20__

Der Wahlvorstand beschließt, sich folgende schriftliche **Geschäftsordnung** zu geben:

1. Die Sitzung beruft der/die Vorsitzende ein. Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen der Einladung und dem Beginn ein Zeitraum liegt, in dem es jedem Mitglied möglich ist, das Büro des Wahlvorstands aufzusuchen. Die Sitzungen finden in der Regel während der Arbeitszeit im Büro des Wahlvorstands (Betriebsadresse des Wahlvorstands) statt.

2. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.

3. Die Sitzungsniederschrift fertigt der/die Schriftführer/in (stimmberechtigtes Mitglied) an.

4. Die beantragten Beschlüsse werden in ihrem Wortlaut schriftlich abgefasst und sodann zur Abstimmung gestellt. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Die Beschlüsse sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in (stimmberechtigtes Mitglied) zu unterschreiben und als Anlage der Sitzungsniederschrift beizufügen. Von Schriftstücken, die an die Wahlvorschlagsvertreter/innen (§§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2 WO) oder an andere Wahlberechtigte (§ 6 Abs. 5 WO) gerichtet werden, sind Durchschriften anzufertigen. Die Durchschriften sind zu den Wahlakten zu nehmen.

5. Das jeweils im Büro des Wahlvorstands Dienst versehende stimmberechtigte Wahlvorstandsmitglied hat die laufenden Geschäfte zu erledigen, und zwar:

   a) die Einsicht in die Wählerlisten und in die Wahlordnung zu gewähren,
   b) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste entgegenzunehmen,
   c) Wahlvorschläge entgegenzunehmen,
   d) und die Eingangszeit (Datum und Uhrzeit) auf ihnen zu vermerken,
   e) die Eingangsbestätigung für die Wahlvorschlagsvertreter/in auszustellen und zu unterschreiben – von der Eingangsbestätigung ist eine Durchschrift anzufertigen und die Durchschrift ist der Vorschlagsliste beizuheften,
   f) das Verlangen des Wählers/der Wählerin auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe in einer gesonderten Liste aufzunehmen, wobei die Anschrift, unter der die Wahlunterlagen dem Wähler/der Wählerin zuzustellen sind, einzutragen ist,
   g) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wahlvorstands – falls er/sie nicht anwesend ist – über alle wichtigen Vorkommnisse laufend zu unterrichten.

6. Für jeden Wahlvorschlag ist ein Aktenhefter zu verwenden. Alle den Wahlvorschlag betreffenden Schriftstücke sind diesem beizuheften.

7. Alle Wahlunterlagen sind in einem verschließbaren Schrank aufzubewahren. Außer den Wahlvorstandsmitgliedern darf niemand den Schlüssel zum Schrank besitzen.

8. Wenn wegen der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar nach Abschluss der Wahlversammlung vorgenommen werden kann, werden die Urnen am Ende der Wahlversammlung im Wahllokal versiegelt (§§ 36 Abs. 4, 34 Abs. 2, 35 Abs. 3 Satz 2, 12 Abs. 5 WO) und sodann im ..... aufbewahrt. Der Schlüssel zum Verwahrungsraum wird bei ..... hinterlegt, der ihn nur zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Wahlvorstands gemeinsam wieder aushändigen darf.

   Für die Versiegelung werden Klebestreifen in einer Breite, dass sie den Schlitz der Urne und die Schlüsselöffnung des Schlosses ganz verschließen, verwendet und mit einem Stempel versehen, der die Aufschrift „Betrieb ....., Wahlvorstand“, trägt. Den Stempel bestellt der/die Vorsitzende rechtzeitig.

9. Der/Die Vorsitzende sorgt dafür, dass Wahlumschläge und gedruckte Stimmzettel in ausreichender Zahl rechtzeitig zur Verfügung stehen.

10. Kein Wahlvorstandsmitglied darf Einsprüche, Wahlvorschläge und Erklärungen, die dem Wahlvorstand gegenüber abzugeben sind, außerhalb des Wahlvorstandsbüros entgegennehmen. Soweit Wahlberechtigte außerhalb des Büros des Wahlvorstands eine Entgegennahme vorgenannter Schriftstücke durch Mitglieder des Wahlvorstands wünschen, sind sie auf die Betriebsadresse des Wahlvorstands und die Öffnungszeiten dieses Büros ausdrücklich hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:	..... Ja-Stimmen	☐ Damit ist der Antrag angenommen*
	..... Nein-Stimmen	☐ Damit ist der Antrag abgelehnt*
	..... Enthaltungen	**Zutreffendes bitte ankreuzen*

..... (Wahlvorstandsvorsitzende/r)

..... (weiteres Wahlvorstandsmitglied/Schriftführer/in)

Anlage: Anwesenheitsliste (eigenhändiger Eintrag eines jeden Wahlvorstandsmitglieds)

.....
.....
....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An
.....
.....
(Unternehmens- bzw. Betriebsleitung)

Erforderliche Auskünfte für die Erstellung der Wählerliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass wir zum Wahlvorstand zur Wahl eines Betriebsrats in dem Betrieb .... bestellt wurden. Der Wahlvorstand besteht aus den Mitgliedern
Frau/Herr .....,
Frau/Herr .....,
Frau/Herr .....

Die/Der Vorsitzende des Wahlvorstands ist Frau/Herr .....
Zum/Zur Stellvertreter/in wurde Frau/Herr ..... bestellt.

Gemäß § 18 Abs. 1 BetrVG hat der Wahlvorstand nun die Wahl unverzüglich einzuleiten und durchzuführen.

Als erstes hat der Wahlvorstand die **Wählerliste** entsprechend § 2 Abs. 1 WO aufzustellen. Hierzu benötigen wir entsprechend § 2 Abs. 2 WO Ihre Mithilfe und bitten Sie daher, uns eine **vollständige Aufstellung aller volljährigen und nicht volljährigen im Betrieb Beschäftigten**

- **getrennt nach Geschlechtern,**
- **jeweils in alphabetischer Reihenfolge,**
- **unter Nennung der Familien- und Vornamen sowie**
- **mit Angabe der Geburtsdaten und**
- **unter Nennung des jeweiligen Eintrittsdatums in den Konzern bzw. das Unternehmen bzw. den Betrieb**

zur Verfügung zu stellen.

Bitte denken Sie daran, dass nicht nur die im Betrieb tätigen Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden, sondern insbesondere auch die im **Außendienst,** und mit **Telearbeit** Beschäftigten und die in der Hauptsache für den Betrieb tätigen **Heimarbeitnehmer/innen** in die Wählerliste aufgenommen werden müssen und auch in Bezug auf diese Beschäftigten die notwendigen Auskünfte zu erteilen sind (§ 5 BetrVG). Gleiches gilt für die **von einem anderen Arbeitgeber überlassenen Beschäftigten** (z.B. echte und unechte **Leiharbeitnehmer/innen,** auf Grundlage einer **Konzernleihe** überlassene Beschäftigte), für die Sie bitte im Einzelnen zusätzlich die Rechtsgrundlage der Überlassung, den Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes und die voraussichtliche Dauer ihres Einsatzes im Betrieb mitteilen mögen (§ 7 Satz 2 BetrVG). Kennzeichnen Sie bitte gesondert die Leiharbeitnehmer/innen i.S.d. § 14 AÜG.

Weiterhin benötigt der Wahlvorstand eine Aufstellung derjenigen Beschäftigten, die Sie als **leitende Angestellte** ansehen. Bitte begründen Sie im Einzelnen, warum diese Beschäftigten nach Ihrer Auffassung leitende Angestellte sein sollen. Ggf. fügen Sie bitte Unterlagen (Organigramme, Stellenbeschreibungen etc.) bei, aus denen sich der Status der Beschäftigten zweifelsfrei ergibt.

Der Wahlvorstand behält sich vor, in Zweifelsfällen zur Klärung der Arbeitnehmereigenschaft, der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit der Beschäftigten **in Unterlagen** wie Organigramme, Stellenbeschreibungen etc. **Einblick zu nehmen**.

Der Wahlvorstand bittet weiterhin darum, dass er **frühzeitig** zum Zwecke der Ergänzung bzw. Änderung der Wählerliste auch über

- **Beschäftigte, die aus dem Betrieb ausscheiden,**
- **den Eintritt von Beschäftigten in den Betrieb und**
- **leitende Angestellte, die nicht mehr als solche oder in Zukunft als solche beschäftigt werden,**

bis zum Tag der Stimmabgabe informiert wird, da die Wählerliste auch nach Erlass des Wahlausschreibens auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss.

Weiterhin bittet der Wahlvorstand darum, dass ihm mitgeteilt wird, welche Beschäftigten aufgrund der Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig, überwiegend oder gar ständig **nicht im Betrieb anwesend** sind und voraussichtlich am Tag der Wahl ebenfalls nicht anwesend sein werden (§§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 1 Satz 3 WO i.V.m. 24 Abs. 2 WO). Diese Beschäftigten werden den Betriebsrat im Wege der Briefwahl mitwählen.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der bevorstehenden Betriebsratswahl zu gewährleisten, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns sämtliche angeforderten Informationen spätestens bis zum ..... (Datum/Uhrzeit) zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

.....
.....
.....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands / ggf. Büro des Wahlvorstands / ggf. Arbeitsplatz des Wahlvorstandsvorsitzenden oder eines anderen Wahlvorstandsmitglieds / ggf. Anwesenheitszeiten am Arbeitsplatz)

..... (Datum des Erlasses)

..... (Datum des Aushangs)

– Der Wahlvorstand –

Wahlausschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass der Wahlvorstand zur Wahl eines Betriebsrats im Betrieb ..... in seiner Sitzung am ..... den Erlass folgenden Wahlausschreibens beschlossen hat:

Die Betriebsratswahl findet auf einer Wahlversammlung am ..... **(Datum)**
von ..... **(Uhrzeit) bis** ..... **(Uhrzeit)**
in ..... (**Ort: Betrieb, Raum) statt.**

Ausgenommen hiervon sind die folgenden Betriebsteile bzw. Kleinstbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe gemäß §§ 36 Abs. 4, 35 Abs. 1, 24 Abs. 3 WO beschlossen wurde:

.....

Arbeitnehmer/innen, die wegen der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Wahlversammlung voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die Briefwahlunterlagen unaufgefordert zugesandt. Arbeitnehmer/innen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wegen Abwesenheit vom Betrieb voraussichtlich verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können beim Wahlvorstand bis spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung, d.h. bis zum ..... (Datum/ggf. Uhrzeit), die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beantragen. Briefwähler/innen und Beschäftigte, die die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beantragt haben, müssen ihre Briefwahlunterlagen bis zum ..... (Datum) an den Wahlvorstand unter oben genannter Betriebsadresse zugestellt haben.

Äußerst wichtig ist, dass nur diejenigen Arbeitnehmer/innen wahlberechtigt und wählbar sind, die in die Wählerliste eingetragen sind. Die Wählerliste und die Wahlordnung liegen in ..... (Ort) zur Einsicht aus bzw. können in elektronischer Form (ergänzend) ..... (Medium/Zugang) zur Kenntnis genommen werden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Wählerliste fehlerhaft ist, so können Sie gegen diese nur vor Ablauf von drei Tagen seit dem Aushang des Wahlausschreibens schriftlich Einspruch einlegen, eingehend beim Wahlvorstand unter der oben genannten Betriebsadresse bis spätestens zum ..... (Datum/ggf. Uhrzeit). Ein verspätet oder nur mündlich eingelegter Einspruch kann nicht berücksichtigt werden.

Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 15 Abs. 2 BetrVG). In unserem Betrieb sind ..... % Frauen und ..... % Männer beschäftigt.

Der Betriebsrat hat aus ..... Mitgliedern zu bestehen. Auf das Geschlecht in der Minderheit der Frauen/Männer (*Unzutreffendes bitte streichen*) entfallen ..... Mindestsitze (§ 15 Abs. 2 BetrVG).

Gewählt werden können weiter nur diejenigen Arbeitnehmer/innen, die ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden. Ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag setzt voraus, dass dieser gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG von mindestens ..... wahlberechtigten Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen unterzeichnet worden ist (Stützunterschriften). Der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet worden sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).

Die Wahlvorschläge müssen weiter schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats beim Wahlvorstand unter der oben genannten Betriebsadresse eingereicht werden. Der letzte Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist der ..... (Datum/ggf. Uhrzeit).

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen das Geschlecht in der Minderheit, die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge hängen an folgenden Orten/am folgenden Ort bis zum Abschluss der Stimmabgabe aus: ..... (Ort) bzw. können in elektronischer Form (ergänzend) ..... (Medium/Zugang) zur Kenntnis genommen werden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Nach erfolgter Stimmabgabe erfolgt die öffentliche Stimmauszählung am ..... (Datum) ab ..... (Uhrzeit) in ..... (Ort: Betrieb, Raum).

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....	.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)	(weiteres stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied)

.....

.....

....

(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An

Frau/Herrn

.....

.....

(Straße)

.....

(Ort)

Einspruch gegen die Wählerliste

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,

Sie haben mit Schreiben vom ....., beim Wahlvorstand eingegangen am ....., Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt.

☐ Wir teilen Ihnen mit, dass der Wahlvorstand beschlossen hat, auf Ihren Einspruch hin die Wählerliste zu ändern, da der Wahlvorstand Ihren Einspruch für begründet erachtet.*

☐ Wir teilen Ihnen mit, dass der Wahlvorstand beschlossen hat, Ihren Einspruch als unbegründet zurückzuweisen und die Wählerliste auf Ihren Einspruch hin nicht zu ändern.*

**Zutreffendes bitte ankreuzen*

Begründung:

.....

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

Wahlvorschlag

Betriebsratswahl (Datum): .....

Betrieb: .....

Unternehmen: .....

Kennwort:.....

Wahlvorschlagsvertreter/in: .....

1. Teil: Bewerber/innen mit Zustimmungserklärung eines jeden einzelnen Bewerbers/einer jeden einzelnen Bewerberin

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Beschäftigungsart im Betrieb	Zustimmung zur Bewerbung (Unterschrift)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

2. Teil: Stützunterschriften (fest mit dem 1. Teil verbunden)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				

Hinweise für die Einreichung eines gültigen Wahlvorschlags

1. Die Wahlbewerber/innen sind auf dem Wahlvorschlag mit **Familienname, Vorname, Geburtsdatum** und der **Art der Beschäftigung im Betrieb** aufzuführen. Alle Angaben müssen gut lesbar sein.

2. Jeder Wahlvorschlag soll **mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber** aufweisen wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

3. Die **schriftliche Zustimmung** jeder Bewerberin/jedes Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 WO). Die Zustimmung kann in dem Wahlvorschlag selbst erfolgen oder durch gesonderte schriftliche Zustimmung. Aus Gründen der Praktikabilität sollte die Zustimmungserklärung in dem Wahlvorschlag selbst enthalten sein.

4. Ein Wahlvorschlag setzt sich aus einem Teil, der die Bewerber/innen, und einem Teil, der die **Stützunterschriften** für den Wahlvorschlag enthält, zusammen. Die Unterzeichner/innen unterstützen den Wahlvorschlag mit ihrer Stützunterschrift. Die erforderliche Anzahl der Stützunterschriften für einen Wahlvorschlag ergibt sich aus dem ausgehängten Wahlausschreiben.

5. Der Wahlvorschlag selbst ist eine **einheitliche Urkunde**. Der Teil, der die Bewerber/innen enthält, und der Teil, der die Stützunterschriften enthält, müssen gegen jegliche Trennung gesichert sein. Eine Verbindung mit Büroklammern ist nicht, eine Verbindung mittels einer Heftmaschine dagegen ist ausreichend. Es können jedoch mehrere **völlig identische Ausfertigungen eines Wahlvorschlags** unter den Beschäftigten umlaufen, die dann als ein einheitlicher Wahlvorschlag gelten.

6. Eine/r der Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlags ist als **Vertreter/in** berechtigt und verpflichtet, vom Wahlvorstand Entscheidungen und Erklärungen in Empfang zu nehmen und gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Wenn kein/e Wahlvorschlagsvertreter/ in von den Unterzeichnern/Unterzeichnerinnen als solche/r bezeichnet wird, muss der Wahlvorstand die/den an erster Stelle den Wahlvorschlag Unterzeichnende/n als Wahlvorschlagsvertreter/in ansehen.

.....
.....
.....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands)

.....
(Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An
Frau/Herrn
.....

.....
(Straße)

.....
(Ort)

Bestätigung des Zeitpunkts der Einreichung eines Wahlvorschlags

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,

☐ (Bestätigung gegenüber Überbringer/in eines Wahlvorschlags) Wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Sie am ..... um ..... Uhr einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand eingereicht haben*.

☐ (Bestätigung gegenüber Wahlvorschlagsvertreter/in, wenn Wahlvorschlag nicht überbracht wird) Wir teilen Ihnen mit, dass ein Wahlvorschlag, dessen Vertreter/in Sie sind, beim Wahlvorstand am ..... um ..... Uhr eingegangen ist*.

**Zutreffendes bitte ankreuzen*

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

.....
.....
....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An
Frau/Herrn
.....

.....
(Straße)
.....
(Ort)

Stützunterschriften auf verschiedenen Wahlvorschlägen

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,

dem Wahlvorstand liegen mehrere Wahlvorschläge vor, denen Sie als wahlberechtigte/r Arbeitnehmer/in ihre Stützunterschrift gegeben haben.

Sie haben folgende Wahlvorschläge unterzeichnet:

1. Wahlvorschlag mit den ersten beiden aufgeführten Bewerberinnen/Bewerbern ....., eingereicht am .....
2. Wahlvorschlag mit den ersten beiden aufgeführten Bewerberinnen/Bewerbern ....., eingereicht am .....
3. Wahlvorschlag mit den ersten beiden aufgeführten Bewerberinnen/Bewerbern ....., eingereicht am .....

Gemäß §§ 6 Abs. 5, 36 Abs. 5 Satz 2 WO zählt die Unterschrift einer/eines Wahlberechtigten nur für einen Wahlvorschlag.

Sie werden hiermit aufgefordert, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen bis zum ....., ... Uhr, zu erklären, welche Unterschrift Sie aufrecht halten.

Sollte innerhalb dieser Frist keine Erklärung Ihrerseits dem Wahlvorstand vorliegen, so wird Ihr Name auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt. Sind mehrere von Ihnen unterzeichnete Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welchem Wahlvorschlag Ihre Unterschrift zählt.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

.....
.....
....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An Frau/Herrn

.....
(Vertreter/in des Wahlvorschlags)

.....
(Straße)

.....
(Ort)

Unheilbarer Mangel des eingereichten Wahlvorschlags

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,

der Wahlvorstand hat den am ..... eingereichten Wahlvorschlag, deren/dessen Vertreter/in Sie sind, geprüft und festgestellt, dass dieser Wahlvorschlag unheilbar ungültig ist (§§ 36 Abs. 5 Satz 2, 8 Abs. 1 WO).

Begründung*: **Zutreffendes bitte ankreuzen*

☐ Der Wahlvorschlag ist nicht fristgerecht eingereicht worden. Er hätte spätestens am ..... eingereicht werden müssen. Tatsächlich ist er erst am ..... eingereicht worden.

☐ Der Wahlvorschlag weist nicht die erforderliche Anzahl von Stützunterschriften gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG auf. Entsprechend dem Wahlausschreiben sind ..... Stützunterschriften notwendig. Der Wahlvorschlag weist jedoch nur ..... Stützunterschriften auf.

☐ Anderer unheilbarer Mangel: .....

Der Wahlvorschlag kann aus den vorgenannten Gründen nicht bei der Betriebsratswahl berücksichtigt werden.

Es steht Ihnen frei, einen gültigen Wahlvorschlag innerhalb der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen einzureichen.

Diese Frist läuft entsprechend dem Wahlausschreiben am ..... ab.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

.....

.....

....

(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An Frau/Herrn

.....

(Vertreter/in des Wahlvorschlags)

.....

(Straße)

.....

(Ort)

Heilbarer Mangel des eingereichten Wahlvorschlags

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,

der Wahlvorstand hat den am ....., eingereichten Wahlvorschlag, dessen Vertreter/in Sie sind, geprüft und festgestellt, dass dieser Wahlvorschlag ungültig und aus diesem Grunde zu beanstanden ist (§§ 36 Abs. 5 Satz 2, 8 Abs. 2 WO).

Begründung*: **Zutreffendes bitte ankreuzen*

☐ Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag sind nicht unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb bezeichnet worden.

☐ Die schriftliche Zustimmung aller Bewerber/innen ist dem Wahlvorschlag nicht beigefügt worden.

☐ Der Wahlvorschlag weist infolge der Streichung nach §§ 6 Abs. 5, 36 Abs. 5 Satz 2 WO nicht mehr die erforderliche Zahl von Stützunterschriften auf.

☐ Anderer heilbarer Mangel: .....

Der beanstandete Mangel kann bis zum ....., ... Uhr geheilt werden. Wird innerhalb der Frist der Mangel nicht geheilt, so ist der Wahlvorschlag unheilbar ungültig.

Die Behebung des Mangels ist dem Wahlvorstand innerhalb der Frist mitzuteilen und nachzuweisen.

Um Ihnen die Behebung des Mangels zu erleichtern, wird Ihnen in der **Anlage** eine Kopie des von Ihnen eingereichten Wahlvorschlags überreicht.

Mit freundlichen Grüßen

.....

(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

– Anlage –

.....
.....
....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

Eine Betriebsratswahl kann **nicht stattfinden**.
Die Tätigkeit des Wahlvorstands ist damit beendet.

Der Wahlvorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass jederzeit durch Wahl eines neuen Wahlvorstands ein neues Wahlverfahren eingeleitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

2. Nur zweistufiges Wahlverfahren (Betriebsratswahl mit gewähltem Wahlvorstand)

VZ M 01: Musterschreiben: Einladung von drei wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft zur ersten Wahlversammlung – Vereinfachtes zweistufiges Wahlverfahren

.....
(Name der/des ersten wahlberechtigten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers)*

.....
(Name der/des zweiten wahlberechtigten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers)*

.....
(Ort, Datum des Aushangs im Betrieb)

.....
(Name der/des dritten wahlberechtigten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers)*

.....
(Im Betrieb vertretene Gewerkschaft)*

**Unzutreffendes bitte streichen*

An alle im Betrieb Beschäftigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

es besteht in unserem Betrieb bislang noch kein Betriebsrat, der die Interessen der Belegschaft vertreten könnte. Daher laden wir **alle im Betrieb Beschäftigten** zu einer

(ersten) Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands

am: ..... (Datum) um: ..... (Zeit) in: ..... (Ort) ein.

Tagesordnung:

1. Ein/e Gewerkschaftssekretär/in wird die Bedeutung eines Betriebsrats für die Belegschaft und das Verfahren der Betriebsratswahl erläutern.
2. Es wird ein Wahlvorstand aus dem Kreise der Beschäftigten gewählt, der die Betriebsratswahl durchführt. Weiterhin wird ein/e Vorsitzende/r des Wahlvorstands von der Versammlung gewählt. Es wird der Versammlung von den Einladenden/der einladenden Gewerkschaft ein Vorschlag bezüglich der Zusammensetzung des Wahlvorstands und der Person des/der Vorsitzenden unterbreitet werden. Weitere Vorschläge können auf der Versammlung aus dem Kreise der Beschäftigten eingebracht werden.
3. Aufstellen der Wählerliste durch den Wahlvorstand.
4. Erlass des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand.
5. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Betriebsratswahl und Prüfung der Gültigkeit der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand.
6. Verschiedenes

Wichtige Hinweise:

1. Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats können nur **bis zum Ende dieser ersten Wahlversammlung** zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden. Der Betriebsrat wird auf einer zweiten Wahlversammlung gewählt, die eine Woche nach der ersten Wahlversammlung stattfindet. **Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats** müssen **mindestens von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein**. In Betrieben mit in der Regel bis zu zwanzig Wahlberechtigten reicht die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. **Wahlvorschläge, die erst in der ersten Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden, bedürfen nicht der Schriftform**.
2. Die Teilnahme an dieser Versammlung darf gemäß § 20 BetrVG von niemandem behindert werden. Der Arbeitgeber hat gemäß § 14a BetrVG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BetrVG den Beschäftigten die Kosten der Versammlung zu tragen und auch die Zeit der Teilnahme an dieser Versammlung einschließlich der zusätzlichen Wegezeiten wie Arbeitszeit zu vergüten. Auch hat der Arbeitgeber die Fahrtkosten, die durch die Teilnahme entstehen, zu erstatten.

In der Hoffnung auf ein möglichst zahlreiches Erscheinen und auf eine erfolgreiche Betriebsratswahl verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

....
(Unterschriften der einladenden Arbeitnehmer/innen bzw. einer/eines Vertreterin/Vertreters der einladenden Gewerkschaft)

.....
(Name der/des ersten wahlberechtigten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers)*

.....
(Name der/des zweiten wahlberechtigten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers)*

.....
(Name der/des dritten wahlberechtigten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers)*

.....
(Im Betrieb vertretene Gewerkschaft)*

.....
(Ort, Datum)

**Unzutreffendes bitte streichen*

An den Arbeitgeber

.....

.....
(Unternehmens- bzw. Betriebsleitung)

Erforderliche Auskünfte für die Erstellung der Wählerliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Betrieb besteht bislang noch kein Betriebsrat, der die Interessen der Belegschaft vertreten könnte. Wir wollen diesen Zustand ändern und haben daher alle im Betrieb Beschäftigten zu einer ersten Wahlversammlung gemäß §§ 14a Abs. 1, 17a Nr. 3 BetrVG eingeladen. Eine Kopie der Einladung zu dieser ersten Wahlversammlung fügen wir bei.

Gemäß § 28 Abs. 2 WO bitten wir Sie, uns in einem versiegelten Umschlag, den wir dem Wahlvorstand nach seiner Wahl auf der ersten Wahlversammlung übergeben werden, **eine vollständige Aufstellung aller volljährigen und nicht volljährigen im Betrieb Beschäftigten**

- **getrennt nach Geschlechtern,**
- **jeweils in alphabetischer Reihenfolge,**
- **unter Nennung der Familien- und Vornamen sowie**
- **mit Angabe der Geburtsdaten und**
- **unter Nennung des jeweiligen Eintrittsdatums in den Konzern bzw. das Unternehmen bzw. den Betrieb**

zu übergeben.

Bitte denken Sie daran, dass nicht nur die im Betrieb tätigen Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden, sondern insbesondere auch die im **Außendienst** und mit **Telearbeit** Beschäftigten und die in der Hauptsache für den Betrieb tätigen **Heimarbeitnehmer/innen** in die Wählerliste aufgenommen werden müssen und auch in Bezug auf diese Beschäftigten die notwendigen Auskünfte zu erteilen sind (§ 5 BetrVG). Auskünfte sind auch zu erteilen bezüglich der **von einem anderen Arbeitgeber überlassenen Beschäftigten** (z. B. echte und unechte **Leiharbeitnehmer/innen,** auf Grundlage einer **Konzernleihe** überlassene Beschäftigte), für die Sie bitte im Einzelnen zusätzlich die Rechtsgrundlage der Überlassung, den Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes und die voraussichtliche Dauer ihres Einsatzes im Betrieb mitteilen mögen (§ 7 Satz 2 BetrVG). Kennzeichnen Sie bitte gesondert die Leiharbeitnehmer/innen i.S.d. § 14 AÜG.

Weiterhin benötigt der zu wählende Wahlvorstand eine Aufstellung derjenigen Beschäftigten, die Sie als **leitende Angestellte** ansehen. Bitte begründen Sie im Einzelnen, warum diese Beschäftigten nach Ihrer Auffassung leitende Angestellte sein sollen. Ggf. fügen Sie bitte Unterlagen (Organigramme, Stellenbeschreibungen etc.) bei, aus denen sich der Status der Beschäftigten zweifelsfrei ergibt.

Der zu wählende Wahlvorstand behält sich vor, in Zweifelfällen zur Klärung der Arbeitnehmereigenschaft, der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit der Beschäftigten **in Unterlagen** wie Organigramme, Stellenbeschreibungen etc. **Einblick zu nehmen**.

Wir bitten weiterhin darum, dass der Wahlvorstand – nach seiner Wahl – **frühzeitig** zum Zwecke der Ergänzung bzw. Änderung der Wählerliste auch über

- **Beschäftigte, die aus dem Betrieb ausscheiden,**
- **den Eintritt von Beschäftigten in den Betrieb und**
- **leitende Angestellte, die nicht mehr als solche oder in Zukunft als solche beschäftigt werden,**

bis zum Tag der Stimmabgabe informiert wird, da die Wählerliste auch nach Erlass des Wahlausschreibens auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss.

Weiterhin bitten wir darum, dass dem zu wählenden Wahlvorstand umgehend mitgeteilt wird, welche Beschäftigten aufgrund der Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig, überwiegend oder gar ständig **nicht im Betrieb anwesend** sind und voraussichtlich am Tag der Wahl ebenfalls nicht anwesend sein werden (§§ 35 Abs. 1 Satz 3 WO i.V.m. 24 Abs. 2 WO). Diese Beschäftigten werden den Betriebsrat im Wege der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe mitwählen.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der bevorstehenden Betriebsratswahl zu gewährleisten, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns den versiegelten Umschlag unverzüglich zukommen lassen, spätestens bis zum
.....

Mit freundlichen Grüßen

.....

.....

.....
(Unterschriften von drei wahlberechtigten Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen
des Betriebs oder eines Vertreters/einer Vertreterin einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft)

.....
.....
....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

Beschluss Nr.: ___/20__

Der Wahlvorstand beschließt, sich folgende schriftliche **Geschäftsordnung** zu geben:

1. Die Sitzung beruft der/die Vorsitzende ein. Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen der Einladung und dem Beginn ein Zeitraum liegt, in dem es jedem Mitglied möglich ist, das Büro des Wahlvorstands aufzusuchen. Die Sitzungen finden in der Regel während der Arbeitszeit im Büro des Wahlvorstands (Betriebsadresse des Wahlvorstands) statt.

2. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung festgelegt.

3. Die Sitzungsniederschrift fertigt der/die Schriftführer/in (stimmberechtigtes Mitglied) an.

4. Die beantragten Beschlüsse werden in ihrem Wortlaut schriftlich abgefasst und sodann zur Abstimmung gestellt. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Die Beschlüsse sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in (stimmberechtigtes Mitglied) zu unterschreiben und als Anlage der Sitzungsniederschrift beizufügen. Von Schriftstücken, die an die Wahlvorschlagsvertreter/innen (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 WO) oder an andere Wahlberechtigte (§ 6 Abs. 5) gerichtet werden, sind Durchschriften anzufertigen. Die Durchschriften sind zu den Wahlakten zu nehmen.

5. Das jeweils im Büro des Wahlvorstands Dienst versehende stimmberechtigte Wahlvorstandsmitglied hat die laufenden Geschäfte zu erledigen, und zwar:
   a) die Einsicht in die Wählerlisten und in die Wahlordnung zu gewähren,
   b) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste entgegenzunehmen,
   c) das Verlangen des Wählers/der Wählerin auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe in einer gesonderten Liste aufzunehmen, wobei die Anschrift, unter der die Wahlunterlagen dem Wähler/der Wählerin zuzustellen sind, einzutragen ist,
   d) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wahlvorstands – falls er/sie nicht anwesend ist – über alle wichtigen Vorkommnisse laufend zu unterrichten.

6. Für jeden Wahlvorschlag ist ein Aktenhefter zu verwenden. Alle die den Wahlvorschlag betreffenden Schriftstücke sind diesem beizuheften.

7. Alle Wahlunterlagen sind in einem verschließbaren Schrank aufzubewahren. Außer den Wahlvorstandsmitgliedern darf niemand den Schlüssel zum Schrank besitzen.

8. Wenn wegen der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar nach Abschluss der Wahlversammlung vorgenommen werden kann, werden die Urnen am Ende der Wahlversammlung im Wahllokal versiegelt (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 3 Satz 2, 12 Abs. 5 WO) und sodann im ..... aufbewahrt. Der Schlüssel zum Verwahrungsraum wird bei ..... hinterlegt, der ihn nur zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Wahlvorstands gemeinsam wieder aushändigen darf.

Für die Versiegelung werden Klebestreifen in einer Breite, dass sie den Schlitz der Urne und die Schlüsselöffnung des Schlosses ganz verschließen, verwendet und mit einem Stempel versehen, der die Aufschrift „Betrieb ....., Wahlvorstand“, trägt. Den Stempel bestellt der/die Vorsitzende rechtzeitig.

9. Der/Die Vorsitzende sorgt dafür, dass Wahlumschläge und gedruckte Stimmzettel in ausreichender Zahl rechtzeitig zur Verfügung stehen.

10. Kein Wahlvorstandsmitglied darf Einsprüche, Wahlvorschläge und Erklärungen, die dem Wahlvorstand gegenüber abzugeben sind, außerhalb des Wahlvorstandsbüros entgegennehmen. Soweit Wahlberechtigte außerhalb des Büros des Wahlvorstands eine Entgegennahme vorgenannter Schriftstücke durch Mitglieder des Wahlvorstands wünschen, sind sie auf die Betriebsadresse des Wahlvorstands und die Öffnungszeiten dieses Büros ausdrücklich hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:	..... Ja-Stimmen	☐ Damit ist der Antrag angenommen*
	..... Nein-Stimmen	☐ Damit ist der Antrag abgelehnt*
	..... Enthaltungen	**Zutreffendes bitte ankreuzen*

....

(Wahlvorstandsvorsitzende/r) (weiteres Wahlvorstandsmitglied/Schriftführer/in)

Anlage: Anwesenheitsliste (eigenhändiger Eintrag eines jeden Wahlvorstandsmitglieds)

Checkliste

für die Durchführung der ersten Wahlversammlung im vereinfachten zweistufigen Wahlverfahren

1. Eröffnung und Begrüßung der Teilnehmer/innen der ersten Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands durch die einladenden Arbeitnehmer/innen bzw. die einladende Gewerkschaft:
Erläuterung der Gründe für die Einladung zur Wahlversammlung und der ersten Schritte bis zur Wahl des Wahlvorstands (Wahl einer Versammlungsleiterin/eines Versammlungsleiters und einer Protokollführerin/eines Protokollführers, Wahl eines dreiköpfigen Wahlvorstands, Wahl einer/eines Wahlvorstandsvorsitzenden). Die einladenden Arbeitnehmer/innen oder eine Sekretärin/ein Sekretär der einladenden Gewerkschaft leiten die Wahlversammlung bis zur Wahl des Wahlvorstands. Achtung: Arbeitgeber und leitende Angestellte haben kein Teilnahmerecht, können aber von den Einladenden als Gäste geduldet werden; teilnahmeberechtigt sind alle – auch die nicht wahlberechtigten – Arbeitnehmer/innen.

2. Erläuterung der Bedeutung einer Betriebsratswahl durch eine Gewerkschaftssekretärin/einen Gewerkschaftssekretär: Soweit die Gewerkschaft nicht selbst einlädt, soll die Sekretärin/der Sekretär den Verlauf der Betriebsratswahl, insbesondere auch die Zusammenarbeit des Betriebsrats mit der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft, darlegen.

3. Feststellung der Anzahl der Versammlungsteilnehmer/innen: Die genaue Feststellung der anwesenden Beschäftigten ist wichtig für die Feststellung, ob ein Antrag mit der notwendigen Mehrheit angenommen wurde; für die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist eine bestimmte Anzahl der Teilnehmer/innen nicht erforderlich.

4. Wahl einer Versammlungsleiterin, eines Versammlungsleiters durch die Wahlversammlung: für deren/dessen Wahl genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit), nach der Wahl übernimmt die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter die Leitung bis zur Wahl des Wahlvorstands und der/des Wahlvorstandsvorsitzenden; auch die Gewerkschaftssekretärin/der Gewerkschaftssekretär kann Versammlungsleiter/in sein.

5. Bestimmung einer Protokollführerin/eines Protokollführers durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter: Anfertigung eines Protokolls ist wichtig für den späteren Nachweis, dass ein Wahlvorstand ordnungsgemäß gewählt wurde, die Protokollführerin/der Protokollführer notiert die einzelnen Schritte bis zur Wahl des Wahlvorstands; diese Aufgabe kann auch die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter selbst übernehmen.

6. Sammlung der Vorschläge für die Mitglieder des Wahlvorstands: Sowohl die Einladenden wie auch alle Teilnehmer/innen können wahlberechtigte Beschäftigte des Betriebs vorschlagen.

7. Wahl der Mitglieder des Wahlvorstands: Es muss ein dreiköpfiger Wahlvorstand gewählt werden, eine Vergrößerung des Gremiums ist nicht möglich; die Mitglieder können einzeln – wenn sich mehr als drei Bewerber zur Wahl stellen – oder aber auch gemeinsam gewählt werden; notwendig ist, dass jedes einzelne Wahlvorstandsmitglied mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Beschäftigten erhält (absolute Mehrheit); bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Wahl der/des Wahlvorstandsvorsitzenden: Eines der Mitglieder des Wahlvorstands wird ebenfalls mit absoluter Mehrheit von der Wahlversammlung gewählt.

9. Wahlvorstand bestimmt eine Protokollführerin/einen Protokollführer: Notwendig ist die genaue Protokollierung aller weiteren Schritte des Wahlvorstands.

10. Die Einladenden übergeben dem Wahlvorstand den **versiegelten Umschlag** des Arbeitgebers mit den für die Erstellung der Wählerliste notwendigen Informationen.

11. Der Wahlvorstand erstellt die Wählerliste: Hierfür werden die im versiegelten vom Arbeitgeber übergebenen Umschlag enthaltenen Informationen verwertet. Ist der Umschlag leer oder sind die Informationen erkennbar nicht ausreichend, dann kommt eine Unterbrechung und Fortsetzung der Versammlung zu einem späteren Zeitpunkt (u.U. an einem anderen Tag) in Betracht. Die Wählerliste wird nach ihrer Erstellung laut verlesen und die Versammlungsteilnehmer/innen werden gebeten, Einwände gegen die Wählerliste sofort geltend zu machen.

12. Der Wahlvorstand bereitet den Erlass des Wahlausschreibens vor: Diese Entscheidungen, die auch zeitgleich mit dem Erlass des Wahlausschreibens getroffen werden können, machen eine Unterbrechung der Wahlversammlung nicht notwendig, sondern werden auf der Wahlversammlung selbst getroffen.

13. Erlass und Aushang des Wahlausschreibens: Der Wahlvorstand erlässt auf Grundlage der Vorbereitungshandlungen das Wahlausschreiben auf der Wahlversammlung, **verliest dieses laut** und weist besonders auf die Möglichkeit hin, **noch während der laufenden Wahlversammlung bis zu ihrem Ende mündlich Wahlvorschläge** einreichen zu können. Nach Abschluss der Wahlversammlung wird das Wahlausschreiben an einer oder mehreren geeigneten Stellen im Betrieb sowie ggf. in weiteren Betriebsstätten ausgehängt bzw. ergänzend oder allein bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht.

14. Entgegennahme der eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand: Beim Wahlvorstand können jetzt schriftliche Wahlvorschläge, die außerhalb der Wahlversammlung aufgestellt worden sind, oder direkt auf der Wahlversammlung getätigte Vorschläge in mündlicher Form eingereicht werden. Die Wahlvorschläge und die Beschäftigten, die auf der Wahlversammlung mündlich einen Wahlvorschlag unterstützen (Stützerklärung), sowie die mündlichen Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen werden protokolliert. Die Vertreter/innen der Wahlvorschläge erhalten nach Abschluss der Wahlversammlung eine Kopie/Durchschrift von dem Protokoll der Wahlversammlung, aus dem sich die Einreichung des Wahlvorschlags ergibt; Wahlvorschläge der Gewerkschaften können nur in schriftlicher Form eingereicht werden.

15. Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand:

- Der Wahlvorstand prüft das Vorliegen **mehrfacher Stützunterschriften und Stützerklärungen**: ggf. werden die wahlberechtigten Arbeitnehmer/innen aufgefordert, noch in der laufenden Wahlversammlung sich für einen Wahlvorschlag (mündlich) zu entscheiden. Auch dieser Vorgang muss genauestens protokolliert werden. Bei schriftlichen Wahlvorschlägen muss eine Erklärung in schriftlicher Form abgeben werden.
- Der Wahlvorstand prüft **unheilbare Mängel** wie z.B. die nicht ausreichende Anzahl von Stützunterschriften bzw. Stützerklärungen, die nicht von einem wahlberechtigten Beschäftigten stammende Stützunterschrift/Stützerklärung, nicht wählbare Beschäftigte auf dem Wahlvorschlag u.a. Folge: Ungültigkeit des Wahlvorschlags, sofortige mündliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den/die Wahlvorschlagsvertreter/in. Nach Abschluss der Wahlversammlung erhalten diese ein Protokoll der Wahlversammlung, aus dem sich die Prüfung und die Begründung für die Ungültigkeit des Wahlvorschlags ergibt.
- Der Wahlvorstand prüft **heilbare Mängel** wie z.B. die fehlende Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb, fehlende schriftliche oder mündliche Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers (im Fall eines schriftlichen Wahlvorschlags kann die fehlende Zustimmung auch nur in schriftlicher Form bis zum Ende der Wahlversammlung nachgereicht werden), keine ausreichende Anzahl von Stützunterschriften/Stützerklärungen infolge Streichens oder Rücknahme einer Stützunterschrift/Stützerklärung. Folge: sofortige mündliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den/die Wahlvorschlagsvertreter/in unter Hinweis auf die Möglichkeit, bis zum Ende der Wahlversammlung den Mangel zu beseitigen. Nach Abschluss der Wahlversammlung erhalten diese ein Protokoll der Wahlversammlung, aus dem sich die Beanstandung des Mangels ergibt.

16. Schlusswort der/des Wahlvorstandsvorsitzenden: Hinweis auf die zweite Wahlversammlung; ggf. Äußerung der Bitte, dass potentielle Wahlhelfer/innen sich beim Wahlvorstand melden mögen und dass insbesondere diejenigen Beschäftigten, die nicht an der ersten Wahlversammlung teilgenommen haben, von den Teilnehmenden aufgefordert werden, an der zweiten Wahlversammlung teilzunehmen. Ggf. besonderer Hinweis auf die Frist von drei Tagen für die Einreichung von Einsprüchen gegen die Wählerliste und die Möglichkeit, die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe bis drei Tage vor der zweiten Wahlversammlung zu beantragen.

.....

.....

.....

(Betriebsadresse des Wahlvorstands / ggf. Büro des Wahlvorstands / ggf. Arbeitsplatz des Wahlvorstandsvorsitzenden oder eines anderen Wahlvorstandsmitglieds / ggf. Anwesenheitszeiten am Arbeitsplatz)

..... (Datum des Erlasses)

..... (Datum des Aushangs)

– Der Wahlvorstand –

Wahlausschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass der Wahlvorstand zur Wahl eines Betriebsrats im Betrieb ..... in seiner Sitzung am ..... in der ersten Wahlversammlung den Erlass folgenden Wahlausschreibens beschlossen hat:

Die Betriebsratswahl findet auf einer zweiten Wahlversammlung am ..... (Datum) von ..... (Uhrzeit) bis ..... (Uhrzeit) in ..... (Ort: Betrieb, Raum) statt.

Ausgenommen hiervon sind die folgenden Betriebsteile bzw. Kleinstbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe gemäß §§ 35 Abs. 1, 24 Abs. 3 WO beschlossen wurde:

.....

Arbeitnehmer/innen, die wegen der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses zum Zeitpunkt der Wahlversammlung voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden, erhalten die Briefwahlunterlagen unaufgefordert zugesandt. Arbeitnehmer/innen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wegen Abwesenheit vom Betrieb voraussichtlich verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können beim Wahlvorstand bis spätestens drei Tage vor der Wahlversammlung, d.h. bis zum ..... (Datum/ggf. Uhrzeit), die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beantragen. Briefwähler/innen und Beschäftigte, die die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beantragt haben, müssen ihre Briefwahlunterlagen bis zum .....(Datum) an den Wahlvorstand unter oben genannter Betriebsadresse zugestellt haben.

Äußerst wichtig ist, dass nur diejenigen Arbeitnehmer/innen wahlberechtigt und wählbar sind, die in die Wählerliste eingetragen sind. Die Wählerliste und die Wahlordnung liegen in ..... (Ort) zur Einsicht aus bzw. können in elektronischer Form (ergänzend) ..... (Medium/Zugang) zur Kenntnis genommen werden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Wählerliste fehlerhaft ist, so können Sie gegen diese nur vor Ablauf von drei Tagen seit dem Aushang des Wahlausschreibens schriftlich Einspruch einlegen, eingehend beim Wahlvorstand unter der oben genannten Betriebsadresse bis spätestens zum ..... (Datum/ggf. Uhrzeit). Ein verspätet oder nur mündlich eingelegter Einspruch kann nicht berücksichtigt werden.

Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 15 Abs. 2 BetrVG). In unserem Betrieb sind ..... % Frauen und ..... % Männer beschäftigt.

Der Betriebsrat hat aus ..... Mitgliedern zu bestehen. Auf das Geschlecht in der Minderheit der Frauen/Männer (*Unzutreffendes bitte streichen*) entfallen ..... Mindestsitze (§ 15 Abs. 2 BetrVG).

Gewählt werden können weiter nur diejenigen Arbeitnehmer/innen, die ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden. Ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag setzt voraus, dass dieser gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG von mindestens ..... wahlberechtigten Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen unterzeichnet worden ist (Stützunterschriften). Der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft muss von zwei Beauftragten unterzeichnet worden sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG) und muss immer in schriftlicher Form eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind bis zum Ende der ersten Wahlversammlung beim Wahlvorstand einzureichen. Soweit die Vorschläge in der ersten Wahlversammlung eingereicht werden, bedürfen sie (auch in Bezug auf die Stützunterschriften und die Zustimmung der Bewerber/innen) nicht der Schriftform. Sind sie vorher aufgestellt worden, müssen sie in Schriftform eingereicht werden. Es können nur Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die bis spätestens zum Ende der ersten Wahlversammlung eingereicht worden sind.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen das Geschlecht in der Minderheit, die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge hängen an folgenden Orten/am folgenden Ort bis zum Abschluss der Stimmabgabe aus: ..... (Ort) bzw. können in elektronischer Form (ergänzend) ..... (Medium/Zugang) zur Kenntnis genommen werden (*Unzutreffendes bitte streichen*).

Nach erfolgter Stimmabgabe erfolgt die öffentliche Stimmauszählung am ..... (Datum) ab ..... (Uhrzeit) in ..... (Ort: Betrieb, Raum).

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....	.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)	(weiteres stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied)

Wahlvorschlag

Betriebsratswahl (Datum): .....

Betrieb: .....

Unternehmen: .....

Kennwort:.....

Wahlvorschlagsvertreter/in: .....

1. Teil: Bewerber/innen mit Zustimmungserklärung eines jeden einzelnen Bewerbers/einer jeden einzelnen Bewerberin

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Beschäftigungsart im Betrieb	Zustimmung zur Bewerbung (Unterschrift)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

2. Teil: Stützunterschriften (fest mit dem 1. Teil verbunden)

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				

Hinweise für die Einreichung eines gültigen Wahlvorschlags

1. Die Wahlbewerber/innen sind auf dem Wahlvorschlag mit **Familienname, Vorname, Geburtsdatum** und der **Art der Beschäftigung im Betrieb** aufzuführen. Alle Angaben müssen gut lesbar sein.

2. Jeder Wahlvorschlag soll **mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber** aufweisen wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

3. Die **schriftliche Zustimmung** jeder Bewerberin/jedes Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 WO). Die Zustimmung kann in dem Wahlvorschlag selbst erfolgen oder durch gesonderte schriftliche Zustimmung. Aus Gründen der Praktikabilität sollte die Zustimmungserklärung in dem Wahlvorschlag selbst enthalten sein.

4. Ein Wahlvorschlag setzt sich aus einem Teil, der die Bewerber/innen, und einem Teil, der die **Stützunterschriften** für den Wahlvorschlag enthält, zusammen. Die Unterzeichner/innen unterstützen den Wahlvorschlag mit ihrer Stützunterschrift. Die erforderliche Anzahl der Stützunterschriften für einen Wahlvorschlag ergibt sich aus dem ausgehängten Wahlausschreiben.

5. Der Wahlvorschlag selbst ist eine **einheitliche Urkunde**. Der Teil, der die Bewerber/innen enthält, und der Teil, der die Stützunterschriften enthält, müssen gegen jegliche Trennung gesichert sein. Eine Verbindung mit Büroklammern ist nicht, eine Verbindung mittels einer Heftmaschine dagegen ist ausreichend. Es können jedoch mehrere **völlig identische Ausfertigungen eines Wahlvorschlags** unter den Beschäftigten umlaufen, die dann als ein einheitlicher Wahlvorschlag gelten.

6. Eine/r der Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlags ist **als Vertreter/in** berechtigt und verpflichtet, vom Wahlvorstand Entscheidungen und Erklärungen in Empfang zu nehmen und gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Wenn kein/e Wahlvorschlagsvertreter/in von den Unterzeichnern/Unterzeichnerinnen als solche/r bezeichnet wird, muss der Wahlvorstand die/den an erster Stelle den Wahlvorschlag Unterzeichnende/n als Wahlvorschlagsvertreter/in ansehen.

.....
.....
....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

Eine Betriebsratswahl kann **nicht stattfinden**.
Die Tätigkeit des Wahlvorstands ist damit beendet.

Der Wahlvorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass jederzeit durch Wahl eines neuen Wahlvorstands ein neues Wahlverfahren eingeleitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

.....
.....
.....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands)

.....
(Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An
Frau/Herrn

.....

.....
(Straße)

.....
(Ort)

Einspruch gegen die Wählerliste

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,

Sie haben mit Schreiben vom ....., beim Wahlvorstand eingegangen am ....., Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt.

☐ Wir teilen Ihnen mit, dass der Wahlvorstand beschlossen hat, auf Ihren Einspruch hin die Wählerliste zu ändern, da der Wahlvorstand Ihren Einspruch für begründet erachtet.*

☐ Wir teilen Ihnen mit, dass der Wahlvorstand beschlossen hat, Ihren Einspruch als unbegründet zurückzuweisen und die Wählerliste auf Ihren Einspruch hin nicht zu ändern.*

**Zutreffendes bitte ankreuzen*

Begründung:

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

.....
.....
....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wahlvorstand hat die auf Grundlage gültiger Wahlvorschläge benannten Bewerber/innen bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bewerber/innen werden unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, Geschlechts, Geburtsdatums und der Art der Beschäftigung im Betrieb bekannt gemacht. Die Zustimmungserklärungen der Bewerber/innen und die Stützunterschriften werden nicht bekannt gemacht.

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Beschäftigungsart im Betrieb
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Mit freundlichen Grüßen

....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r) (weiteres stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied)

.....
(Name der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers)

.....
(Straße)

....
(Ort) (Ort, Datum)

An

.....

.....

.....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands)

Antrag auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin zum Zeitpunkt der Wahl am ..... wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert, meine Stimme persönlich abzugeben und bitte aus diesem Grunde darum, mir

1. eine Ausfertigung des Wahlausschreibens,

2. die Wahlvorschläge,

3. den Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag (Wahlumschlag),

4. eine vorgedruckte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe,

5. einen größeren Freiumschlag (versehen mit der Anschrift des Wahlvorstands, meinem Namen und meiner Anschrift und dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“)

6. sowie ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe

an die oben genannte Adresse zu übersenden, damit ich meine Stimme schriftlich abgeben kann.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Arbeitnehmer/in)

.....

.....

....

(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum des Aushangs)

– Der Wahlvorstand –

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Wahlvorstand wurde die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe gemäß § 35 Abs. 1 WO i.V.m. § 24 Abs. 1 WO beantragt.

Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum ..... um ..... Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Die öffentliche Stimmauszählung findet nunmehr statt am ..... (Datum)

um ..... Uhr (Zeit)

im Raum ..... (Ort)

Mit freundlichen Grüßen

....

(Wahlvorstandsvorsitzende/r) (weiteres stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied)

.....
.....
....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An
Frau/Herrn
.....

.....
(Straße)

.....
(Ort)

Briefwahlunterlagen

**Zutreffendes bitte ankreuzen*

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,

☐ Sie haben gemäß § 24 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 3 WO die schriftliche Stimmabgabe verlangt*.

☐ Gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 WO gehören Sie zu denjenigen Beschäftigten, die nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses im Zeitpunkt der Wahl voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden*.

☐ Der Wahlvorstand hat – wie im Wahlausschreiben bekannt gegeben – für den Betriebsteil/Kleinstbetrieb, in dem Sie tätig sind, die schriftliche Stimmabgabe beschlossen (§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 3 WO)*.

Der Wahlvorstand übersendet Ihnen in der Anlage aus dem vorgenannten Grund eine Ausfertigung des Wahlausschreibens, die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag (Wahlumschlag) und eine vorgedruckte Erklärung über die persönliche Stimmabgabe. Weiterhin erhalten Sie einen größeren Freiumschlag (versehen mit der Anschrift des Wahlvorstands, Ihrem Namen und Ihrer Anschrift und dem Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“) sowie ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe.

Beachten Sie bitte, dass bis zum ..... Ihr Freiumschlag mit dem besonderen Stimmzettelumschlag und dem Stimmzettel sowie Ihre persönliche Erklärung beim Wahlvorstand unter seiner oben angegebenen Betriebsadresse eingegangen sein müssen.

Sie können insbesondere dem Merkblatt entnehmen, was Sie bei der schriftlichen Stimmabgabe im Einzelnen beachten müssen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Wahlvorstandsmitglieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

Stimmzettel

für die Wahl eines Betriebsrats im Betrieb

.....

des Unternehmens .....

am .....

Nr.	Name, Vorname	Art der Beschäftigung im Betrieb	Stimmzeichen
1.			◯
2.			◯
3.			◯
4.			◯
5.			◯
6.			◯
7.			◯
8.			◯
9.			◯
10.			◯
11.			◯

Der/Die Wähler/in kennzeichnet die von ihm/ihr gewünschten Bewerber/innen durch Ankreuzen an der hierfür vorgesehenen Stelle. Es dürfen nicht mehr Bewerber/innen angekreuzt werden, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Angekreuzt werden können mithin höchstens bis zu ..... Bewerber/innen.

Frau/Herr

.....

.....
(Straße)

.....
(Ort)

Persönliche Erklärung des Briefwählers

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Merkblatt Briefwahl

So wählen Sie richtig:

1. Füllen Sie den **Stimmzettel** und die **persönliche Erklärung** ordnungsgemäß aus.

2. Legen Sie den **Stimmzettel** in den **Stimmzettelumschlag** und verschließen Sie ihn.

3. Legen Sie den **Stimmzettelumschlag** und die **persönliche Erklärung** in den großen Umschlag, adressiert:

„An den **Wahlvorstand"** (Betriebsadresse), und verschließen Sie ihn.

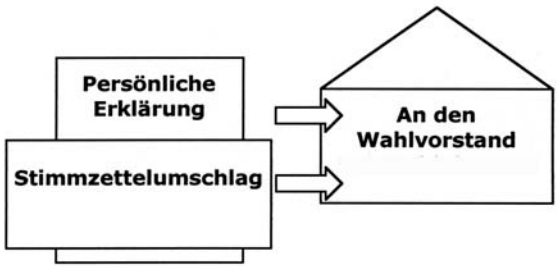

4. Schicken Sie den Umschlag rechtzeitig **an den Wahlvorstand** (er muss spätestens am ..... dort eingegangen sein) und denken Sie an die Postlaufzeiten!

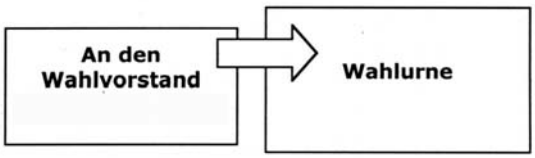

.....

.....

....

(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

Wahlniederschrift

1. Der Wahlvorstand hat am ..... die öffentliche Stimmauszählung durchgeführt und festgestellt, dass insgesamt ..... Wahlumschläge abgegeben worden sind. Insgesamt sind ..... gültige Stimmen abgegeben worden.

2. Auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfielen folgende Stimmen:

Bewerberin/Bewerber 1: Frau/Herr .....: ..... Stimmen

Bewerberin/Bewerber 2: Frau/Herr .....: ..... Stimmen

Bewerberin/Bewerber 3: Frau/Herr .....: ..... Stimmen

Bewerberin/Bewerber 4: Frau/Herr .....: ..... Stimmen

Bewerberin/Bewerber 5: Frau/Herr .....: ..... Stimmen

3. Die Zahl der ungültigen Stimmen beläuft sich auf ..... Stimmen.

4. Die Namen der in den Betriebsrat gewählten Personen lauten:

a) Frau/Herr .....

b) Frau/Herr .....

c) Frau/Herr .....

d) Frau/Herr .....

e) Frau/Herr .....

5. ☐ Auf das Geschlecht in der Minderheit entfallen ..... Betriebsratssitze, so dass damit das Geschlecht in
☐ der Minderheit entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten ist*.

Auf das Geschlecht in der Minderheit entfallen ..... Betriebsratssitze, so dass damit das Geschlecht in der Minderheit nicht entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten ist*.

**Nur Zutreffendes ankreuzen*

Begründung:

6. Besondere während der Betriebsratswahl eingetretene Zwischenfälle und sonstige Ereignisse:

....

(Wahlvorstandsvorsitzende/r) (weiteres stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied)

.....
.....
.....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands)

.....
(Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An
die im Betrieb vertretene Gewerkschaft*:
.....
.....
.....

An
.....
.....
.....
(Unternehmens- bzw. Betriebsleitung)*

** Unzutreffendes bitte streichen*

Abschrift der Wahlniederschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie eine Abschrift der Wahlniederschrift, die auf der öffentlichen Stimmauszählung von der am ..... durchgeführten Betriebsratswahl beruht.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

.....
.....
.....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands)

.....
(Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand -

An Frau/Herrn
.....

.....
(Straße)

.....
(Ort)

Benachrichtigung der gewählten Bewerberin/des gewählten Bewerbers

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,

hiermit setzt Sie der Wahlvorstand davon in Kenntnis, dass Sie zum Mitglied des Betriebsrats bei der am ..... durchgeführten Betriebsratswahl gewählt worden sind.

Der Wahlvorstand gratuliert Ihnen zu dieser Wahl in den Betriebsrat und wünscht Ihnen viel Erfolg.

Sie können binnen drei Arbeitstagen ab Zugang dieser Benachrichtigung die Wahl gegenüber dem Wahlvorstand unter der oben angegebenen Betriebsadresse ablehnen.

Die Frist läuft am ..... ab. Wenn Sie sich nicht binnen der Frist von drei Arbeitstagen erklären, gilt die Wahl als angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

.....
.....
....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum des Aushangs)

Bekanntmachung der Gewählten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wahlvorstand gibt hiermit die Namen der gewählten Betriebsratsmitglieder bekannt, welche die Wahl auch angenommen haben. Es handelt sich um folgende Beschäftigte:

1. Frau/Herr .....
2. Frau/Herr .....
3. Frau/Herr .....
4. Frau/Herr .....
5. Frau/Herr .....

Der Wahlvorstand gratuliert den gewählten Beschäftigten und wünscht ihnen viel Erfolg bei der Betriebsratsarbeit!

Die Wahlniederschrift liegt im Geschäftszimmer des Wahlvorstands (Betriebsadresse) für interessierte Beschäftigte zur Einblicknahme aus. Der Niederschrift lassen sich die Einzelheiten der Stimmauszählung entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r) (weiteres stimmberechtigtes Wahlvorstandsmitglied)

.....
.....
....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands) (Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An Frau/Herrn
.....

.....
(Straße)

.....
(Ort)

Einladung zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Betriebsrats und Mitteilung der Tagesordnung

Sehr geehrte/r Frau/Herr .....,

der Wahlvorstand stellt fest, dass Sie Ihre Wahl in den Betriebsrat nicht abgelehnt haben und lädt Sie nunmehr gemäß § 29 Abs. 1 BetrVG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 BetrVG zu einer konstituierenden Sitzung des neu gewählten Betriebsrats am

..... um ..... Uhr in ..... ein.

Der Wahlvorstand hat folgende **Tagesordnung** festgesetzt:

1. Begrüßung der neu gewählten Mitglieder des Betriebsrats durch die/den Vorsitzende/n des Wahlvorstands

2. Bestellung einer Wahlleiterin/eines Wahlleiters aus der Mitte der Sitzungsteilnehmer/innen

3. Wahl der/des Betriebsratsvorsitzende/n und ihres/seines Stellvertreters

4. Übergabe der Wahlakten durch die/den Vorsitzende/n des Wahlvorstands an die/den Vorsitzende/n des Betriebsrats zur Aufbewahrung gemäß § 19 WO

5. Verschiedenes

Sie werden gebeten, dem Wahlvorstand unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie an der Teilnahme an der konstituierenden Sitzung gehindert sind, damit rechtzeitig ein Ersatzmitglied eingeladen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

.....
.....
.....
(Betriebsadresse des Wahlvorstands)

.....
(Ort, Datum)

– Der Wahlvorstand –

An
.....
.....
.....
(Unternehmens- bzw. Betriebsleitung)

Mitteilung des Zeitpunkts der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass wir die gewählten Mitglieder des Betriebsrats zur konstituierenden Sitzung des Betriebsrats nach § 29 Abs. 1 BetrVG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 2 BetrVG am ..... um ..... Uhr in ..... eingeladen haben und entsprechend zu diesem Zeitpunkt am angegebenen Ort die Sitzung durchführen werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Wahlvorstandsvorsitzende/r)

Wahlordnung 2001 (WO)

Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I 3494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2004 (BGBl. I 1393)

Erster Teil. Wahl des Betriebsrats (§ 14 des Gesetzes)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wahlvorstand

(1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand kann sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben. Er kann Wahlberechtigte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung heranziehen.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

§ 2 Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Betriebsratswahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste), getrennt nach den Geschlechtern, aufzustellen. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht passiv Wahlberechtigten sind in der Wählerliste auszuweisen.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Er hat den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 5 Abs. 3 des Gesetzes genannten Personen zu unterstützen.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu, die in die Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigten Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes steht nur das aktive Wahlrecht zu (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes).

(4) Ein Abdruck der Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung sind vom Tage der Einleitung der Wahl (§ 3 Abs. 1) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen. Der Abdruck der Wählerliste soll die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten. Ergänzend können der Abdruck der Wählerliste und die Verordnung mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur zulässig, wenn alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, vor Einleitung der Betriebsratswahl über Wahlverfahren, Aufstellung der Wähler- und Vorschlagslisten, Wahlvorgang und Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

§ 3 Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Der erste Tag der Stimmabgabe soll spätestens eine Woche vor dem Tag liegen, an dem die Amtszeit des Betriebsrats abläuft.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Verordnung ausliegen, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form (§ 2 Abs. 4 Satz 3 und 4) wo und wie von der Wählerliste und der Verordnung Kenntnis genommen werden kann;
3. dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen oder gewählt werden können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. den Anteil der Geschlechter und den Hinweis, dass das Geschlecht in der Minderheit im Betriebsrat mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein muss, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes);
5. die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder (§ 9 des Gesetzes) sowie die auf das Geschlecht in der Minderheit entfallenden Mindestsitze im Betriebsrat (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes);
6. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes);
7. dass der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes);
8. dass Wahlvorschläge vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand in Form von Vorschlagslisten einzureichen sind, wenn mehr als drei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
9. dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nr. 8) eingereicht sind;
10. die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen;
11. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe sowie die Betriebsteile und Kleinstbetriebe, für die schriftliche Stimmabgabe (§ 24 Abs. 3) beschlossen ist;
12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstands);

13. Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.

(3) Sofern es nach Größe, Eigenart oder Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft des Betriebs zweckmäßig ist, soll der Wahlvorstand im Wahlausschreiben darauf hinweisen, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen die einzelnen Organisationsbereiche und die verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden sollen.

(4) Ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum letzten Tage der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Ergänzend kann das Wahlausschreiben mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden. § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4 Einspruch gegen die Wählerliste

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Der Einspruch ist ausgeschlossen, soweit er darauf gestützt wird, dass die Zuordnung nach § 18a des Gesetzes fehlerhaft erfolgt sei. Satz 2 gilt nicht, soweit die nach § 18a Abs. 1 oder 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes am Zuordnungsverfahren Beteiligten die Zuordnung übereinstimmend für offensichtlich fehlerhaft halten. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, die oder der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung muss der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerliste nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im Übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wählerliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt von Wahlberechtigten in den Betrieb oder bei Ausscheiden aus dem Betrieb bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

§ 5 Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit

(1) Der Wahlvorstand stellt fest, welches Geschlecht von seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betrieb in der Minderheit ist. Sodann errechnet der Wahlvorstand den Mindestanteil der Betriebsratssitze für das Geschlecht in der Minderheit (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu diesem Zweck werden die Zahlen der am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens im Betrieb beschäftigten Frauen und Männer in einer Reihe nebeneinander gestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen für die Zuweisung der zu verteilenden Sitze nicht mehr in Betracht kommen.

(2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Das Geschlecht in der Minderheit erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf es entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Geschlechter zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Geschlecht dieser Sitz zufällt.

Zweiter Abschnitt. Wahl von mehr als drei Betriebsratsmitgliedern (aufgrund von Vorschlagslisten)

Erster Unterabschnitt.

Einreichung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten

§ 6 Vorschlagslisten

(1) Sind mehr als drei Betriebsratsmitglieder zu wählen, so erfolgt die Wahl aufgrund von Vorschlagslisten. Die Vorschlagslisten sind von den Wahlberechtigten vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

(3) In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder der Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

(4) Wenn kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Listenvertreter bezeichnet ist, wird die oder der an erster Stelle Unterzeichnete als Listenvertreterin oder Listenvertreter angesehen. Diese Person ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen.

(5) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so hat er auf Aufforderung des Wahlvorstands binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so wird sein Name auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.

(6) Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen werden. Ist der Name dieser Person mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Vorschlagslisten aufgeführt, so hat sie auf Aufforderung des Wahlvorstands vor Ablauf von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung sie aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist die Bewerberin oder der Bewerber auf sämtlichen Listen zu streichen.

§ 7 Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlvorstand hat bei Überbringen der Vorschlagsliste oder, falls die Vorschlagsliste auf eine andere Weise eingereicht wird, der Listenvertreterin oder dem Listenvertreter den Zeitpunkt der Einreichung schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle Benannten zu bezeichnen. Er hat die Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang, zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste die Listenvertreterin oder den Listenvertreter unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 8 Ungültige Vorschlagslisten

(1) Ungültig sind Vorschlagslisten,
1. die nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. auf denen die Bewerberinnen oder Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einer eingereichten Vorschlagsliste beeinträchtigt deren Gültigkeit nicht; § 6 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Ungültig sind auch Vorschlagslisten,
1. auf denen die Bewerberinnen oder Bewerber nicht in der in § 6 Abs. 3 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder der Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht vorliegt,
3. wenn die Vorschlagsliste infolge von Streichung gemäß § 6 Abs. 5 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist,

falls diese Mängel trotz Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen beseitigt werden.

§ 9 Nachfrist für Vorschlagslisten

(1) Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Frist keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Vorschlagslisten zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens eine gültige Vorschlagsliste eingereicht wird.

(2) Wird trotz Bekanntmachung nach Absatz 1 eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand sofort bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet.

§ 10 Bekanntmachung der Vorschlagslisten

(1) Nach Ablauf der in § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 genannten Fristen ermittelt der Wahlvorstand durch das Los die Reihenfolge der Ordnungsnummern, die den eingereichten Vorschlagslisten zugeteilt werden (Liste 1 usw.). Die Listenvertreterin oder der Listenvertreter sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Vorschlagslisten bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4).

Zweiter Unterabschnitt. Wahlverfahren bei mehreren Vorschlagslisten (§ 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)

§ 11 Stimmabgabe

(1) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur für eine der als gültig anerkannten Vorschlagslisten abgeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschlägen).

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten nach der Reihenfolge der Ordnungsnummern sowie unter Angabe der beiden an erster Stelle benannten Bewerberinnen oder Bewerber mit Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung im Betrieb untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit Kennworten versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Die Stimmzettel für die Betriebsratswahl müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählte Vorschlagsliste durch Ankreuzen an der im Stimmzettel hierfür vorgesehenen Stelle.

(4) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere Angaben als die in Absatz 1 genannten Vorschlagslisten, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

§ 12 Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 2), so genügt die Anwe-

senheit eines stimmberechtigten Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihren oder seinen Namen an und wirft den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, in die Wahlurne ein, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Wer infolge seiner Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, kann eine Person seines Vertrauens bestimmen, die ihm bei der Stimmabgabe behilflich sein soll, und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zur Stimmabgabe; die Person des Vertrauens darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung zur Stimmabgabe erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für des Lesens unkundige Wählerinnen und Wähler.

(5) Nach Abschluss der Stimmabgabe ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmenzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird. Gleiches gilt, wenn die Stimmabgabe unterbrochen wird, insbesondere wenn sie an mehreren Tagen erfolgt.

§ 13 Öffentliche Stimmauszählung

Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und gibt das aufgrund der Auszählung sich ergebende Wahlergebnis bekannt.

§ 14 Verfahren bei der Stimmauszählung

(1) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(2) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel (§ 11 Abs. 3), so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 15 Verteilung der Betriebsratssitze auf die Vorschlagslisten

(1) Die Betriebsratssitze werden auf die Vorschlagslisten verteilt. Dazu werden die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen für die Zuweisung der zu verteilenden Sitze nicht mehr in Betracht kommen.

(2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Entfällt die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.

(3) Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Mitgliedersitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

(4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(5) Befindet sich unter den auf die Vorschlagslisten entfallenden Höchstzahlen nicht die erforderliche Mindestzahl von Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes, so gilt Folgendes:

1. An die Stelle der auf der Vorschlagsliste mit der niedrigsten Höchstzahl benannten Person, die nicht dem Geschlecht in der Minderheit angehört, tritt die in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht berücksichtigte Person des Geschlechts in der Minderheit.
2. Enthält diese Vorschlagsliste keine Person des Geschlechts in der Minderheit, so geht dieser Sitz auf die Vorschlagsliste mit der folgenden, noch nicht berücksichtigten Höchstzahl und mit Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit über. Entfällt die folgende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.
3. Das Verfahren nach den Nummern 1 und 2 ist solange fortzusetzen, bis der Mindestanteil der Sitze des Geschlechts in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erreicht ist.
4. Bei der Verteilung der Sitze des Geschlechts in der Minderheit sind auf den einzelnen Vorschlagslisten nur die Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge ihrer Benennung zu berücksichtigen.
5. Verfügt keine andere Vorschlagsliste über Angehörige des Geschlechts in der Minderheit, verbleibt der Sitz bei der Vorschlagsliste, die zuletzt ihren Sitz zu Gunsten des Geschlechts in der Minderheit nach Nummer 1 hätte abgeben müssen.

§ 16 Wahlniederschrift

(1) Nachdem ermittelt ist, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder gewählt sind, hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge und die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
2. die jeder Liste zugefallenen Stimmenzahlen;
3. die berechneten Höchstzahlen;
4. die Verteilung der berechneten Höchstzahlen auf die Listen;
5. die Zahl der ungültigen Stimmen;
6. die Namen der in den Betriebsrat gewählten Bewerberinnen und Bewerber;
7. gegebenenfalls besondere während der Betriebsratswahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben.

§ 17 Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlvorstand hat die als Betriebsratsmitglieder gewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt die gewählte Person nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, dass sie die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.
(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so tritt an ihre Stelle die in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht gewählte Person. Gehört die gewählte Person dem Geschlecht in der Minderheit an, so tritt an ihre Stelle die in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht gewählte Person desselben Geschlechts, wenn ansonsten das Geschlecht in der Minderheit nicht die ihm nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Mindestsitze erhält. § 15 Abs. 5 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 18 Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen der Betriebsratsmitglieder endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 4). Je eine Abschrift der Wahlniederschrift (§ 16) ist dem Arbeitgeber und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften unverzüglich zu übersenden.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlakten

Der Betriebsrat hat die Wahlakten mindestens bis zur Beendigung seiner Amtszeit aufzubewahren.

Dritter Unterabschnitt. Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste (§ 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz des Gesetzes)

§ 20 Stimmabgabe

(1) Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so kann die Wählerin oder der Wähler ihre oder seine Stimme nur für solche Bewerberinnen oder Bewerber abgeben, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind.
(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerberinnen oder Bewerber unter Angabe von Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung im Betrieb in der Reihenfolge aufzuführen, in der sie auf der Vorschlagsliste benannt sind.
(3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählten Bewerberinnen oder Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle; es dürfen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt werden, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4, §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 21 Stimmauszählung

Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Ermittlung der Gewählten

(1) Zunächst werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) verteilt. Dazu werden die dem Geschlecht in der Minderheit zustehenden Mindestsitze mit Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.
(2) Nach der Verteilung der Mindestsitze des Geschlechts in der Minderheit nach Absatz 1 erfolgt die Verteilung der weiteren Sitze. Die weiteren Sitze werden mit Bewerberinnen und Bewerbern, unabhängig von ihrem Geschlecht, in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen besetzt.
(3) Haben in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 für den zuletzt zu vergebenden Betriebsratssitz mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist.
(4) Haben sich weniger Angehörige des Geschlechts in der Minderheit zur Wahl gestellt oder sind weniger Angehörige dieses Geschlechts gewählt worden als ihm nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes Mindestsitze zustehen, so sind die insoweit überschüssigen Mitgliedersitze des Geschlechts in der Minderheit bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

§ 23 Wahlniederschrift, Bekanntmachung

(1) Nachdem ermittelt ist, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder gewählt sind, hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, in der außer den Angaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 7 die jeder Bewerberin und jedem Bewerber zugefallenen Stimmenzahlen festzustellen sind. § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, §§ 18 und 19 gelten entsprechend.
(2) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so tritt an ihre Stelle die nicht gewählte Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Gehört die gewählte Person dem Geschlecht in der Minderheit an, so tritt an ihre Stelle die nicht gewählte Person dieses Geschlechts mit der nächsthöchsten Stimmenzahl, wenn ansonsten das Geschlecht in der Minderheit nicht die ihm nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Mindestsitze erhalten würde. Gibt es keine weiteren Angehörigen dieses Geschlechts, auf die Stimmen entfallen sind, geht dieser Sitz auf die nicht gewählte Person des anderen Geschlechts mit der nächsthöchsten Stimmenzahl über.

Dritter Abschnitt Schriftliche Stimmabgabe

§ 24 Voraussetzungen

(1) Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf ihr Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
2. die Vorschlagslisten,
3. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
4. eine vorgedruckte von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, sowie
5. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe" trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll der Wählerin oder dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (§ 25) aushändigen oder übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Wahlberechtigte, von denen dem Wahlvorstand bekannt ist, dass sie im Zeitpunkt der Wahl nach der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein werden (insbesondere im Außendienst oder mit Telearbeit Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte), erhalten die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

(3) Für Betriebsteile und Kleinstbetriebe, die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt sind, kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in dem Wahlumschlag verschließt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Die Wählerin oder der Wähler kann unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person des Vertrauens verrichten lassen.

§ 26 Verfahren bei der Stimmabgabe

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 25), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Vierter Abschnitt. Wahlvorschläge der Gewerkschaften

§ 27 Voraussetzungen, Verfahren

(1) Für den Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes) gelten die §§ 6 bis 26 entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft ist ungültig, wenn er nicht von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes).

(3) Die oder der an erster Stelle unterzeichnete Beauftragte gilt als Listenvertreterin oder Listenvertreter. Die Gewerkschaft kann hierfür eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer des Betriebs, die oder der Mitglied der Gewerkschaft ist, benennen.

Zweiter Teil. Wahl des Betriebsrats im vereinfachten Wahlverfahren (§ 14a des Gesetzes)

Erster Abschnitt. Wahl des Betriebsrats im zweistufigen Verfahren (§ 14a Abs. 1 des Gesetzes)

Erster Unterabschnitt. Wahl des Wahlvorstands

§ 28 Einladung zur Wahlversammlung

(1) Zu der Wahlversammlung, in der der Wahlvorstand nach § 17a Nr. 3 des Gesetzes (§ 14a Abs. 1 des Gesetzes) gewählt wird, können drei Wahlberechtigte des Betriebs oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft einladen (einladende Stelle) und Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstands machen. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor dem Tag der Wahlversammlung erfolgen. Sie ist durch Aushang an geeigneten Stellen im Betrieb bekannt zu machen. Ergänzend kann die Einladung mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden; § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die Einladung muss folgende Hinweise enthalten:

a) Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands;
b) dass Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden können (§ 14a Abs. 2 des Gesetzes);
c) dass Wahlvorschläge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Wahl des Betriebsrats mindestens von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen; in Betrieben mit in der Regel bis zu zwanzig Wahlberechtigten reicht die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte;
d) dass Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats, die erst in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden, nicht der Schriftform bedürfen.

(2) Der Arbeitgeber hat unverzüglich nach Aushang der Einladung zur Wahlversammlung nach Absatz 1 der einladenden Stelle alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Unterlagen (§ 2) in einem versiegelten Umschlag auszuhändigen.

§ 29 Wahl des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand wird in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt (§ 17a Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes). Er besteht aus drei Mitgliedern (§ 17a Nr. 2 des Gesetzes). Für die Wahl der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstands gilt Satz 1 entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt. Wahl des Betriebsrats

§ 30 Wahlvorstand, Wählerliste

(1) Unmittelbar nach seiner Wahl hat der Wahlvorstand in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands die Wahl des Betriebsrats einzuleiten. § 1 gilt entsprechend. Er hat unverzüglich in der Wahlversammlung eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste), getrennt nach den Geschlechtern, aufzustellen. Die einladende Stelle hat dem Wahlvorstand den ihr nach § 28 Abs. 2 ausgehändigten versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Wahlberechtigten sollen in der Wählerliste mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Betriebsratswahl nur vor Ablauf von drei Tagen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden. § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 31 Wahlausschreiben

(1) Im Anschluss an die Aufstellung der Wählerliste erlässt der Wahlvorstand in der Wahlversammlung das Wahlausschreiben, das von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses;
2. die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Verordnung ausliegen sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form (§ 2 Abs. 4 Satz 3 und 4) wo und wie von der Wählerliste und der Verordnung Kenntnis genommen werden kann;
3. dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen oder gewählt werden können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 4) nur vor Ablauf von drei Tagen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben;
4. den Anteil der Geschlechter und den Hinweis, dass das Geschlecht in der Minderheit im Betriebsrat mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein muss, wenn der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes);
5. die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder (§ 9 des Gesetzes) sowie die auf das Geschlecht in der Minderheit entfallenden Mindestsitze im Betriebsrat (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes);
6. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes) und den Hinweis, dass Wahlvorschläge, die erst in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden, nicht der Schriftform bedürfen (§ 14a Abs. 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes);
7. dass der Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 5 des Gesetzes);
8. dass Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands bei diesem einzureichen sind (§ 14a Abs. 2 erster Halbsatz des Gesetzes);
9. dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nr. 8) eingereicht sind;
10. die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen;
11. Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats (Tag der Stimmabgabe -§ 14a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes);
12. dass Wahlberechtigte, die an der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats nicht teilnehmen können, Gelegenheit zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe gegeben wird (§ 14a Abs. 4 des Gesetzes); das Verlangen auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe muss spätestens drei Tage vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats dem Wahlvorstand mitgeteilt werden;
13. Ort, Tag und Zeit der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§ 14a Abs. 4 des Gesetzes) sowie die Betriebsteile und Kleinstbetriebe, für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe entsprechend § 24 Abs. 3 beschlossen ist;
14. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Betriebsadresse des Wahlvorstands);
15. Ort, Tag und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung.

(2) Ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum letzten Tage der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Ergänzend kann das Wahlausschreiben mittels der im Betrieb vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik bekannt gemacht werden. § 2 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 32 Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit

Besteht der zu wählende Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern, so hat der Wahlvorstand den Mindestanteil der Betriebsratssitze für das Geschlecht in der Minderheit (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) gemäß § 5 zu errechnen.

§ 33 Wahlvorschläge

(1) Die Wahl des Betriebsrats erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Die Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands bei diesem einzureichen. Wahlvorschläge, die erst in dieser Wahlversammlung gemacht werden, bedürfen nicht der Schriftform (§ 14a Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Für Wahlvorschläge gilt § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Wahlberechtigter, der mehrere Wahlvorschläge unterstützt, auf Aufforderung des Wahlvorstands in der Wahlversammlung erklären muss, welche Unterstützung er aufrecht erhält. Für den Wahlvorschlag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gilt § 27 entsprechend.

(3) § 7 gilt entsprechend. § 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Mängel der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 2 nur in der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands beseitigt werden können.

(4) Unmittelbar nach Abschluss der Wahlversammlung hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt zu machen, wie das Wahlausschreiben (§ 31 Abs. 2).

(5) Ist in der Wahlversammlung kein Wahlvorschlag zur Wahl des Betriebsrats gemacht worden, hat der Wahlvorstand bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet. Die Bekanntmachung hat in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben (§ 31 Abs. 2) zu erfolgen.

§ 34 Wahlverfahren

(1) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur für solche Bewerberinnen oder Bewerber abgeben, die in einem Wahlvorschlag benannt sind. Auf den Stimmzetteln sind die Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihm Gewählten durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle; es dürfen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt werden, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

(2) Im Fall der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (§ 35) hat der Wahlvorstand am Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats die Wahlurne zu versiegeln und aufzubewahren.

(3) Erfolgt keine nachträgliche schriftliche Stimmabgabe, hat der Wahlvorstand unverzüglich nach Abschluss der Wahl die öffentliche Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das sich daraus ergebende Wahlergebnis bekannt zu geben. Die §§ 21, 23 Abs. 1 gelten entsprechend.

(4) Ist nur ein Betriebsratsmitglied zu wählen, so ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so tritt an ihre Stelle die nicht gewählte Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

(5) Sind mehrere Betriebsratsmitglieder zu wählen, gelten für die Ermittlung der Gewählten die §§ 22 und 23 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Nachträgliche schriftliche Stimmabgabe

(1) Können Wahlberechtigte an der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats nicht teilnehmen, um ihre Stimme persönlich abzugeben, können sie beim Wahlvorstand die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beantragen (§ 14a Abs. 4 des Gesetzes). Das Verlangen auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe muss die oder der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand spätestens drei Tage vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats mitgeteilt haben. Die §§ 24, 25 gelten entsprechend.

(2) Wird die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe aufgrund eines Antrags nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich, hat dies der Wahlvorstand unter Angabe des Orts, des Tags und der Zeit der öffentlichen Stimmauszählung in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben (§ 31 Abs. 2).

(3) Unmittelbar nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 25), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in die bis dahin versiegelte Wahlurne.

(4) Nachdem alle ordnungsgemäß nachträglich abgegebenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor. § 34 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

Zweiter Abschnitt. Wahl des Betriebsrats im einstufigen Verfahren (§ 14a Abs. 3 des Gesetzes)

§ 36 Wahlvorstand, Wahlverfahren

(1) Nach der Bestellung des Wahlvorstands durch den Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat oder das Arbeitsgericht (§§ 14a Abs. 3, 17a des Gesetzes) hat der Wahlvorstand die Wahl des Betriebsrats unverzüglich einzuleiten. Die Wahl des Betriebsrats findet auf einer Wahlversammlung statt (§ 14a Abs. 3 des Gesetzes). Die §§ 1, 2 und § 30 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Im Anschluss an die Aufstellung der Wählerliste erlässt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben, das von der oder dem Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Betriebsratswahl eingeleitet. Besteht im Betrieb ein Betriebsrat, soll der letzte Tag der Stimmabgabe (nachträgliche schriftliche Stimmabgabe) eine Woche vor dem Tag liegen, an dem die Amtszeit des Betriebsrats abläuft.

(3) Das Wahlausschreiben hat die in § 31 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. Abweichend von Nummer 6 ist ausschließlich die Mindestzahl von Wahlberechtigten anzugeben, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes).
2. Abweichend von Nummer 8 hat der Wahlvorstand anzugeben, dass die Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor dem Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats beim Wahlvorstand einzureichen sind (§ 14a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes); der letzte Tag der Frist ist anzugeben.

Für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens gilt § 31 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Vorschriften über die Bestimmung der Mindestsitze nach § 32, das Wahlverfahren nach § 34 und die nachträgliche Stimmabgabe nach § 35 gelten entsprechend.
(5) Für Wahlvorschläge gilt § 33 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen sind (§ 14a Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes). § 6 Abs. 2 bis 5 und die §§ 7 und 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die in § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 genannten Fristen nicht die gesetzliche Mindestfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge nach § 14a Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz des Gesetzes überschreiten dürfen. Nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist zur Einreichung der Wahlvorschläge hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben (Absatz 3).
(6) Ist kein Wahlvorschlag zur Wahl des Betriebsrats gemacht worden, hat der Wahlvorstand bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet. Die Bekanntmachung hat in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben (Absatz 3) zu erfolgen.

Dritter Abschnitt. Wahl des Betriebsrats in Betrieben mit in der Regel 51 bis 100 Wahlberechtigten (§ 14a Abs. 5 des Gesetzes)

§ 37 Wahlverfahren

Haben Arbeitgeber und Wahlvorstand in einem Betrieb mit in der Regel 51 bis 100 Wahlberechtigten die Wahl des Betriebsrats im vereinfachten Wahlverfahren vereinbart (§ 14a Abs. 5 des Gesetzes), richtet sich das Wahlverfahren nach § 36.

Dritter Teil. Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 38 Wahlvorstand, Wahlvorbereitung

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 5 über den Wahlvorstand, die Wählerliste, das Wahlausschreiben und die Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit entsprechend. Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach § 8 des Gesetzes wählbare Person angehören.

§ 39 Durchführung der Wahl

(1) Sind mehr als drei Mitglieder zur Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen, so erfolgt die Wahl aufgrund von Vorschlagslisten. § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 bis 7, die §§ 7 bis 10 und § 27 gelten entsprechend. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in jeder Vorschlagsliste auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen ist.
(2) Sind mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht, so kann die Stimme nur für eine Vorschlagsliste abgegeben werden. § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4, die §§ 12 bis 19 gelten entsprechend. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auf den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen ist.
(3) Ist nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so kann die Stimme nur für solche Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben werden, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. § 20 Abs. 3, die §§ 21 bis 23 gelten entsprechend. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auf den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerber aufzuführen ist.
(4) Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die §§ 24 bis 26 entsprechend.

§ 40 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren

(1) In Betrieben mit in der Regel fünf bis fünfzig der in § 60 Abs. 1 des Gesetzes genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird die Jugend- und Auszubildendenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren gewählt (§ 63 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes). Für das Wahlverfahren gilt § 36 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln auch der Ausbildungsberuf der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen ist. § 38 Satz 2 gilt entsprechend.
(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn in einem Betrieb mit in der Regel 51 bis 100 der in § 60 Abs. 1 des Gesetzes genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Arbeitgeber und Wahlvorstand die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbart haben (§ 63 Abs. 5 des Gesetzes).

Vierter Teil. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 41 Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 42 Bereich der Seeschifffahrt

Die Regelung der Wahlen für die Bordvertretung und den Seebetriebsrat (§§ 115 und 116 des Gesetzes) bleibt einer besonderen Rechtsverordnung vorbehalten.

§ 43 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 16. Januar 1972 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 1995 (BGBl. I S. 43) außer Kraft.

(2) (Aufgehoben)

Informationen rund um die BR - Wahl 2022

kompetent und erfolgreich in die neue Amtszeit

Welches Wahlverfahren ist zu wählen?

5 - 100 Wahlberechtigte → **vereinfachtes Wahlverfahren**

101 - 200 Wahlberechtigte → **Entscheidung liegt beim Wahlvorstand**

Unsere Empfehlung: Das normale Wahlverfahren

mehr als 200 Wahlberechtigte → **Normales Wahlverfahren**

- ☑ Ausreichend Zeit für die Vorbereitung und Durchführung.
- ☑ Mehr Rechtssicherheit.

Schritt für Schritt

- Wahlvorstand frühzeitig bestellen
- Wahlvorstand qualifizieren
- Interesse und Wahlbeteiligung erhöhen
  Belegschaft über BR-Wahlen informieren
- Kandidaten für die BR-Wahl gewinnen
  Öffentlichkeitsarbeit und aktive Kandidatengewinnung
- Das Wahlausschreiben bekanntgeben
  Die „heiße Phase“ der BR-Wahlen beginnt
- Wahlanfechtung vermeiden
  Gute Vorbereitung und Organisation

Strategiekalender zur Betriebsratswahl 2022

Von Anfang an gut organisiert.

ab Oktober 2021

Jetzt zum Seminar **„BR - Wahl - Kandidatengewinnung“**, um sich professionell auf die Gewinnung von Kandidaten für eine erfolgreiche BR-Wahl vorbereiten zu können.

ab November 2021

Dezember 2017

Schon jetzt den Wahlvorstand bestellen.

Ab jetzt zum Seminar **„BR - Wahl - Das normale Wahlverfahren“** oder **„BR-Wahl - Das vereinfachte Wahlverfahren“**.

BR- Wahlen auf der Betriebsversammlung thematisieren.

Potentielle Kandidaten anreden.

ab Januar 2022

Februar 2018

Die „heiße“ Wahlkampfphase beginnt.

Wählerliste überarbeiten und fertigstellen.

Wahlausschreiben erstellen/aushängen.

Stützunterschriften sammeln.

Wahlvorschlagslisten einreichen.

Vorschlagslisten prüfen.

Vorbereitungen für den Wahlgang.

Der Wahlgang und die Stimmauszählung.

März bis Mai 2022

Die Betriebsrats-wahlen finden statt.

Bei uns in guten Händen

Damit Ihre Betriebsratswahlen zur Erfolgsgeschichte werden.

Ihr Plus zur BR-Wahl 2022

Exklusiv für die Teilnehmer an den Seminaren zur BR-Wahl.

Erfahrene Referenten

Fachjuristen und langjährige ehemalige Betriebsräte, damit sie nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch wissen, wo es lang geht.

Praktische Seminarmaterialien

Von Fachjuristen und Betriebspraktikern erstellt. Übersichtlich und informativ, inklusive Formularhandbuch für die BR-Wahlen.

Wahl-Software inklusive

Jeder teilnehmende Betrieb erhält den „Interaktiven Wahlhelfer“, die umfassende Wahlsoftware für die Betriebsratswahl, u.a. mit Fristenrechner, personifizierten Musterschreiben und Wahlformularen (in 15 Sprachen) und Wahlergebnisrechner (inkl. d´Hondt, Geschlechterquotierung und Listenplatzverteilung).

Spezielles Online Angebot zur Wahl

Nützliche Online-Tools vom Fristenrechner über die wichtigsten Formulare bis hin zum Praxisleitfaden finden Sie unter:

https://www.betriebsrat-aktuell.de/br-wahlen/

Professionelle Wahlwerbung

Die Teilnehmer am Seminar „BR - Wahl - Kandidatengewinnung“ erhalten ein umfangreiches Paket an professionell gestalteten Musterflyern und Musterpostern für die BR-Wahl.

Coaching*PLUS* - Wahl*HOTLINE*

Unsere spezielle Beratungshotline zu den Betriebsratswahlen, exklusiv für alle Teilnehmer an unseren „Wahlseminaren“.

Ihre Fragen - Unsere Antworten.

Telefon: 03445 - 26 10 730

ibbs
Seminare für Betriebsräte

Wahl2022
Betriebsrat
ibbs

ibbs – Seminare für Betriebsräte
Marienmauer 16
06618 Naumburg

Tel. (0 34 45) 26 10 73-0
Fax (0 34 45) 26 10 73-9
E-Mail: info@betriebsrat-aktuell.de
Internet: www.betriebsrat-aktuell.de